

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Bülowstr. 21  
Fernsprecher: Amt 9, Nr. 6488  
Redakteur: Heinrich Bürger

Motto:  
Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint alle 14 Tage Freitags  
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)  
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3164

Redaktionschluss: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Die Gewerkschaft erscheint in einer Auflage von 17500 Exemplaren.

## Inhalt.

Die Entlassungsfrage und das Koalitionsrecht. — Die Stadt Berlin und ihre Arbeiter. Warum müssen wir Arbeitsstatuten (Arbeitsordnungen) fordern? — Entwurf einer allgemeinen Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter der Stadt Stuttgart. — Die Forderungen der städtischen Arbeiter zu Mannheim. — Sonderbare Forderung der Lage der Laternenwärter in Jwiskau. — Noch einmal „Protestversammlungen“. — Aus unserer Bewegung. — Aus den Stadtparlamenten und Verwaltungskollegien. — Verbandsteil. — Anzeigen.

## Die Entlassungsfrage und das Koalitionsrecht.

Der „Freisinnige Verein“ zu Görlitz hatte auf einem seiner Diskussionsabende im November vorigen Jahres das Koalitionsrecht im allgemeinen und dann das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter im besonderen behandelt. Die Verhandlungen bieten uns ein besonderes Interesse, weil erstens einige Stadträte a. D. natürlich tut dieses a. D. nichts zur Sache) als besonders Sachverständige sprachen, und weil zweitens Bezug genommen wurde auf eine Arbeiterentlassung aus dem Dienste der Stadt Görlitz, wie sie die Praxis bisher schon öfters so mit sich brachte.

Von den Entlassungen Imbrühl und Kahle, die wir im vorigen Jahrgang unserer Zeitschrift (Spalte 182ff.) eingehender behandelten, war allerdings nicht die Rede, sondern der Fall Strohsfeld stand zur Debatte.

Wir haben den Fall bisher nicht erörtert, weil wir als Organisation nicht daran beteiligt waren, und mit Rücksicht auf unsere Raumverhältnisse die Sache immer wieder zurückgestellt werden mußte.

Wie der Fall Strohsfeld nun lag, mögen unsere Leser aus den weiter unten folgenden Ausführungen des Referenten, Herrn Stadtrat Lüders, erfahren.

Zunächst sprach Herr Rechtsanwält Sommer und Stadtrat a. D. über das Koalitionsrecht vom juristischen Standpunkt. Der Redner behandelte sehr ausführlich die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung und kam zu dem Resultat, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Recht haben, sich zu vereinigen zwecks Vereinbarung und Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Kontraktbruch falle nicht unter diese Paragraphen und wenn er vorkomme, so vermöge er nur einen vermögensrechtlichen Schadenersatzanspruch auf Seiten des anderen Teiles zu begründen.

Der Streit, das Streikpostensuchen und die Aufforderung zum Streik berechtige nicht das Eingreifen der Polizei und Gerichte, sofern keine Nötigung vorliege. Auch sei es falsch, einen Sach- oder Gewerkschaftsverein als außerhalb des Rahmens

des § 152 der R.-G.-O. fallend anzusehen, weil er etwa durch Eingaben, Petitionen und Anträge an Behörden, gesetzgebende Körperschaften usw. zwecks Erreichung seiner Ziele öffentliche Interessen berühre. Der Herr Stadtrat a. D. Sommer hält in seinen weiteren Ausführungen die Aufrechterhaltung des § 153 für zweckmäßig, denn er meint, daß ohne ihn es eventuell zu Auswüchsen der Koalitionsfreiheit kommen könne. Er verwirft aber die harten Strafbestimmungen, da Straftaten, die dieser Paragraph treffen wolle, an sich nicht ehrlos seien.

Wir beabsichtigen heute nicht, die ganze Koalitionsrechtsfrage aufzurollen und begnügen uns deshalb, einfach zu dokumentieren, daß wir den § 153 für sehr überflüssig halten und im übrigen vermischen wir ein klares, bündiges Koalitionsrecht für das Deutsche Reich. Dies schaffen zu helfen, ist eine hervorragende Aufgabe der deutschen Gewerkschaftsbewegung.

Nach Herrn Sommer sprach Herr Stadtrat a. D. Lüders über die politische Seite des Koalitionsrechtes. Seine Rede geben wir referierend etwas ausführlicher wieder, da sie die Entlassungsfrage mehr berührt. Er führte aus:

Die Freisinnige Volkspartei ist eine Rechtspartei in weit höherem Maße als alle anderen Parteien. Die Konservativen und Sozialdemokraten sind geradezu Interessenparteien. Das Zentrum baut seine Existenz auf die Grundsätze des katholischen Glaubens auf und wird seine Ziele auch dann verfolgen, wenn es ohne Rechtsverletzung nicht geht. Die Nationalliberalen erkennen zwar ein Recht für alle an; sie haben durch ihre Haltung im Reichstage aber oft bewiesen, daß ihnen ein Anschluß an die Konservativen eine Rechtsverletzung wert ist. Die Fortschrittspartei hat Jahrzehnte lang unter dem unerbittlichen Schultze-Deißig für das Koalitionsrecht gekämpft, bis es 1869 zustande kam. Nun bringt die Sozialdemokratie sehr oft Anklagen, daß das Koalitionsrecht verletzt werde. Das mag vorkommen. Niemals aber wird ein Freisinniger sich eine Verletzung des Koalitionsrechtes zu Schulden kommen lassen! Würde er es tun, so hätte er kein Recht mehr, sich Freisinniger zu nennen. Die Sozialdemokratie sieht gar zu leicht Splinter in des anderen Augen, gewahrt aber niemals den Balken im eigenen Auge. Bei den Sozialdemokraten komme genug schlimme Dinge vor. Wir sind immer gegen Erhöhungen der Zollsätze; die Sozialdemokratie aber hat ihren Schipfel, der den Schutzöllnern Augeständnisse macht; er bleibt aber trotzdem in der Partei!

Bei den Sozialdemokraten ist es Grundfab, unter allen Parteien die Freisinnige Volkspartei am schärfsten anzugreifen. Das hat sich ja wieder einmal bei dem letzten Vorgang in der Stadtverordneten-Versammlung gezeigt. (Ist auch kein Wunder! Von liberalen Männern erwartet man auch liberale Grundsätze und liberale Taten. Aber wenn es zum „laten“ kommt, besonders in Arbeitsfragen, dann geht meistens der Liberalismus bei den Freisinnigen in die Krümpe. D. A.) Ohne die Unterstützung der Freisinnigen hätten die Sozialdemokraten ihre Interpellation gar nicht zur Reiprechung bringen können. Anstatt sich aber bei den Freisinnigen zu bedanken, haben sie diese verunglimpft und verächtigt! Darin steckt Methode!

Redner kritisiert weiter das nach seiner Meinung sinnlose politische Verhalten der Sozialdemokratie im allgemeinen; er erinnert an die Disruption dieser Partei in den Postarbeitsverhandlungen und an die verderblichen Konsequenzen dieser Disruption. Die Sozialdemokratie zeigt sich in Wahrheit als revolutionäre Partei. Sie hat gar kein Interesse daran, Gesetze durchzubringen, die von Vorteil für die Arbeiter sind; sie hat geradezu gegen Gesetze gestimmt, die dem Vorteil der Arbeiter dienen. Sie arbeitet schließlich doch nur auf den Generalstreik hin. Was dabei aber herauskommt, haben neuerdings die Vorgänge in Italien gelehrt!

Medner lehnte nach diesen allgemeinen Betrachtungen zu dem Thema des Koalitionsrechtes zurück und wandte sich dem nach seiner Meinung fälschlich zu dieser Frage in Beziehung gebrachten

#### Fall Strohsfeld

zu. Der Fall liegt einfach so: Der Arbeiter Strohsfeld ist entlassen worden. In einer Entlassung liegt aber doch noch keine Verletzung des Koalitionsrechtes. Strohsfelds Vorgesetzter hatte ihm Urlaub verweigert, weil er bei der Arbeit nicht zu entbehren war. Den Gang zum Oberbürgermeister hätte Strohsfeld sich sparen können. Es wäre geradezu ein Fehler des Oberbürgermeisters gewesen, wenn er sich in die Angelegenheit des Urlaubs, der Strohsfeld von seinem direkten Vorgesetzten verweigert war, hineingemischt hätte. Strohsfeld ist, um sich für den Monturverein agitatorisch zu betätigen, trotz Urlaubsverweigerung von der Arbeit weggeblieben. Darnach ist seine Entlassung zu Recht erfolgt. Arbeitgeber mögen unter heutigen Verhältnissen wohl oft bei Verfehlungen von Arbeitern nachsichtig verfahren und „sieben gerade sein lassen“. Wenn aber so scharfe Fälle eintreten, muß ein Arbeitgeber unachtsamlich zur Entlassung schreiten. Wenn ein Arbeiter ungestraft trotz Urlaubsverweigerung von der Arbeit wegbreicht, können ja alle anderen Arbeiter daraus für sich das Recht ableiten, die Arbeit im Stiche zu lassen! Daraus würden aber die schwerwiegendsten Schädigungen des Arbeitsbetriebes entstehen!

Wie wenige von den 1500 Besuchern der Versammlung, die sich mit dem Fall Strohsfeld beschäftigte, mögen wohl eine klare Vorstellung von dem Koalitionsrecht haben! Ein Arbeiter darf für Verfassungsverstöße nicht in Strafe genommen, er darf nicht entlassen werden — solche Dinge vermögen die Leute mit dem Koalitionsrecht! Das gehört aber doch gar nicht dazu! Die Herren, die in solchen Versammlungen Vorträge halten, geben den Arbeitern keineswegs klaren Aufschluß über den wahren Charakter des Koalitionsrechtes. Sie verunkeln die Anschauungen geradezu, damit die Arbeiter nur ja recht falsche Begriffe von dem Koalitionsrecht bekommen!

Medner ging nun speziell auf den Gesetzesparagrafen ein, der Verfehlungen gegen die Koalitionsfreiheit mit Strafe bedroht. Auch wir sind, so führt er aus, der Ansicht, daß die angebrochenen Strafen zu scharf sind und die Bestimmungen gemildert werden könnten. Aber den Paragrafen beistimmen, wie die Sozialdemokratie es will, die die sogenannten Streikbrecher gern fester anfassen möchte, können wir nicht, weil wir eine Rechtspartei sind. Wie durch das Gesetz das gleiche Recht für alle geschaffen wird, so soll gleichzeitig auch das Recht der freien Entlassung der einzelnen Personen gewährleistet werden.

Das Verbot, zu agitieren, das an Strohsfeld ergangen ist, kann Medner nicht billigen. Ohne Agitation ist kein öffentliches Leben, keine Wahl, kein konstitutionelles Leben möglich. Agitation darf man niemandem verbieten. Selbstverständlich ist, daß der Arbeiter sich im Betriebe an die Arbeitsordnung hält. Hat er die Arbeitsstätte hinter sich, kann er tun, was er will. Agitieren ist dann sein staatsbürgerliches Recht, das ihm nicht genommen werden darf, weder in einem privaten noch in einem städtischen Betriebe. Wir müssen auf dem Standpunkt stehen, daß der Arbeiter und sein Tun außerhalb seiner Arbeitstätigkeit der Arbeitgeber nichts angeht. Wir dürfen als Rechtspartei kein Unrecht dulden. Es ist in dem vorliegenden Falle auf der rechten und auf der linken Seite Unrecht geschehen. Wir sind heute zusammengekommen, die Stellungnahme dazu zu klären und wir wollen betonen, daß wir die Partei sind, die den Grundsat des gleichen Rechts für alle Bürger besser als alle anderen Parteien vertritt!

In der darauffolgenden umfangreichen Diskussion wurden noch viele auf den Fall Strohsfeld Bezug habenden Einzelheiten vorgetragen, die beweisen sollten, daß die Sozialdemokratie von Zeit zu Zeit Sensationsmüßiggänge brauche, um ihre Anhänger in Bewegung zu halten, daß Strohsfeld sich umgebenlich betragen und seinen Dienst vernachlässigt haben soll, weshalb die Entlassung gerechtfertigt sei usw. Das alles sind natürlich die Resultate der Gutachten und Berichte der direkten Vorgesetzten gewesen. Wir wollen noch erwähnen, was die Diskussion weiter im wesentlichen ergab. Strohsfeld war früher Mitglied des Freimüßigen Vereins, später habe er Zählung mit der Sozialdemokratie genommen.

Er war früher bei der Manufaktur als Kolonnenführer beschäftigt und soll wiederholt gegen seine Anweisungen verstoßen haben, weshalb er entlassen wurde. Auf erhobene Beschwerte beim Bürgermeister wurde er aus Gutmütigkeit, wie der betreffende Medner sagte, am 1. Februar 1901 als Heizer beim neuen Krankenhaus wieder eingestellt, und zwar mit der Bedingung, daß er sich jeden agitatorischen Auftretens enthalte.

Nun hatte Strohsfeld zwar nicht politisch irgendwie öffentlich agitiert, wohl aber wirtschaftlich, d. h. er unterstützte die entschiedeneren Richtung der Ulrich Dunderischen Gewerkschaftsbewegung und ist son um genossenschaftlich tätig. — Ihm wurde

zum Vorwurf gemacht, zwei öffentliche Versammlungen einzuberufen zu haben, und deshalb erfolgte im September 1901 seine abermalige Entlassung.

Ob nun das Verlassen der Anstalt ohne Urlaub ein so schwerwichtiges Verbrechen war, daß es zur Begründung der Entlassung herhalten muß, bleibe dahingestellt. In der „Sanitätskarte“ geben wir ja unzählige Proben der Zehnfachen gegen das Personal der Krankenhäuser und daher ist eine schikanöse Vorenthaltung des Urlaubs gar nicht so unwahrscheinlich. Doch dem sei nun wie ihm wolle, die Sache wurde durch Sozialdemokraten im Stadtparlamente zur Sprache gebracht, und bei dieser Gelegenheit erfuhr das Koalitionsrecht in der liberalen Stadtverwaltungspraxis eine den Freimüßigen etwas unliebbare Beleuchtung.

Darum also jedenfalls die Erörterung auf dem freimüßigen Diskussionsabend.

Herr Stadtrat Lüders hat das Verfahren der Verwaltung, so weit es sich um das Agitationsverbot handelt, genügend verurteilt. Wir unterschreiben jedes seiner diesbezüglichen Worte. Wir gehen aber weiter und sagen: Zu einer solchen Klausel (Agitationsverbot), die man dem Strohsfeld aufzwingt, liegt eine offene Verletzung des Koalitionsrechtes. Das ist genau daselbe, was die preussisch-deutsche Eisenbahnbürokratie ganz ungesetzlicher Weise tut, wenn sie bei Strafe der Entlassung den Eisenbahnern die Zugehörigkeit zum V. d. G. D. verbietet. Ein solches Verbot muß mißachtet werden! Das ist der in öffentlichen Diensten stehende Arbeiter seiner Selbstachtung schuldig. Der Vollständigkeit halber bemerken wir noch, daß der Freimüßige Verein sich begnügt, davon Kenntnis zu nehmen, daß Strohsfeld auch während des Dienstes agitierte und daß andere Arbeiter sich dadurch belästigt gefühlt hätten (das mögen nette Mißfernahmen gewesen sein), und daß Strohsfeld, so lange er dem Freimüßigen Verein angehört hat, ein ordentlicher und auch zuverlässiger Arbeiter gewesen ist, daß er dagegen von dem Zeitpunkt ab zu klagen Anlaß gab, als er mit dem Herrn Müller und Genossen (sozialdemokratische Stadtverordnete) in freundschaftlichere Beziehungen getreten war.

Um diese Logik zu würdigen, muß man wissen, daß Strohsfeld annähernd zwanzig Jahre im Dienste der Stadt stand.

Der Vorgang zeigt uns wieder einmal recht eindringlich, wie berechtigt unsere Forderung ist:

Schaffung unparteiischer Instanzen zur endgültigen Entscheidung über Entlassungen städtischer und staatlicher Arbeiter nach einem gewissen Dienstalter.

Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf den ebenfalls in dieser Nummer wiedergegebenen Bericht der Verhandlungen des Stadtverordnetenskollegiums in Merseburg.

Man sieht an den Görtlicher Entlassungen Mahrle, Imbruf und Strohsfeld wieder so recht, wie wenig selbst die höchsten Instanzen der städtischen Verwaltung Richter in eigener Sache sein können. Das ist ja menschenlich. Aber man soll doch nun in diesen Kreisen endlich einsehen, daß man nicht unparteiisch sein kann.

Im Fall Stern und Genossen in Stettin sehen wir dasselbe Bild.

Auch der Bürgermeister, selbst die Deputation und das Magistratskollegium sind nun einmal in allen diesen Fällen Richter in eigener Sache! Aus Gründen der Demoralisation lassen sie ihre beamteten Aufsichtsorgane nicht fallen. Lieber mag ein Arbeiter Unrecht dulden. Doch damit wird nie eine gesunde Disziplin gefördert. Wie anders wäre z. B. der Fall Strohsfeld verlaufen, wenn eine aus unbeteiligten Stadtverordneten und Magistratsvertretern bestehende gemischte Kommission vor der Entlassung ihn geprüft und Stadtrat Lüders Verantwärtung genommen hätte, den letzten Teil seiner Rede, die wir in Zeitdruck brachten, hier zu halten.

Vor dieser Kommission hätten Vorgesetzte und Strohsfeld, sowie auf Erfordern als Zeugen weitere Arbeiter und berufene Vertreter der Organisation gehört werden müssen.

Genes Mannes Red ist keine Red,  
Man muß sie hören als Red.

Diese Kommission berichtete alsdann an das Stadtverordnetenskollegium und dieses sollte als letzte, oberste und unparteiische Instanz endgültig über Entlassung oder Nichtentlassung verfügen.

Die organisierten Gemeindegewerkschafter wollen eine größere Existenzsicherheit! Sie protestieren entschieden dagegen, daß man ohne weiteres zehn, fünfzehn oder mehr Jahre ehrlicher und freier Arbeit aus dem Arbeiterdasein auslöscht. Sie wollen auch die Früchte ihrer Lebensarbeit genießen und wollen nicht mehr viele Jahre schwerer Arbeit dem Wackeltübel einzelner subalterner Streber und sonstigen obskuren Bureautanten opfern.

Moral für alle Staats- und Gemeindegewerkschafter: Werdet Mitglieder unseres Verbandes, erwerbt das Bürgerrecht und kümmert Euch um kommunale Angelegenheiten. Zipfelmütze ab!

### Die Stadt Berlin und ihre Arbeiter.

Warum müssen wir Arbeitsstatuten (Arbeitsordnungen) fordern?

Der Berliner Magistrat hat bei der Stadtverordneten-Versammlung für die städtischen Beamten mittleren und geringeren Ranges eine Erhöhung der Gehälter beantragt. Begründet werden die beantragten Gehaltserhöhungen mit den „eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen“ und den „ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen“; ferner betont der Magistrat, daß auch die „dringenden Vorforderungen“ der interessierten Beamten ihn zur Stellung der Anfrage veranlaßt haben.

Wenn gegen die beantragten Gehaltserhöhungen auch grundsätzlich nichts einzuwenden ist, so muß es doch immerhin etwas eigenartig berühren, daß der Magistrat hierbei nicht auch an jene Arbeiter denkt. Der Berliner Magistrat beschäftigt in seinen Büros und Betrieben ungefähr an 1700 Beamten. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter dagegen schwankt zwischen 13000 bis 14000 Personen. Man müßte man annehmen, daß, wenn die „eingetretenen wirtschaftlichen Veränderungen“ eine Erhöhung der Beamtengehälter erfordern, dieselbe Notwendigkeit auch für das Meer der städtischen Arbeiter vorliegt. Und die Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten für die Beamten in die Höhe gegangen, so trifft das auch auf die Arbeiter zu. Der Mannmann und der Hausbesitzer macht bei der Ausübung seiner Freize zwischen Beamten und Arbeitern keinen Unterschied.

Trotz, wie bereits vorher gesagt, nicht das geringste verlaßt bisher darüber, daß der Magistrat auch Verbesserungen in der Lage jener Arbeiter vorzunehmen gedenkt.

Wartet der Magistrat darauf, daß noch „dringendere Vorforderungen“ von seinen jenseits rückerwarteten unterkommen werden müssen, als dieses schon beobachtet in den letzten Jahren geschehen ist? Wartet er auf ähnliche Anfragen aus den Reihen der Stadtverordneten, um denn wieder einen kleinen Subbündel zu 1900-1901 vorzunehmen?

Die Verhältnisse der Berliner städtischen Arbeiter erheben sich noch einer notwendigeren Regelung und Aufbesserung als wie die der Beamten.

Wie sieht es denn heute in dieser Beziehung aus?

Embryonale Grundzüge für die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter gibt es überhaupt nicht. In jeder Verwaltung wird nach anderen Prinzipien gearbeitet und so haben sich kein einheitliche herausgebildet, die dem Chaos gleichen.

In der einen Verwaltung beträgt der Minimallohn 3 Mk., in der anderen Behörde wird für dieselbe Arbeit als Anfangslohn 1,50 Mk. gezahlt! An einer Stelle reicht der Lohn mit dem Zehntel aus, an der anderen Stelle entscheidet die Willkür der Beamten darüber, oder aber es gibt überhaupt nicht Zulagen mit dem fortwährenden Dienstatte, da dieses „Prämien auf die Kauffen der Beamten“ waren, aber nicht einmal in den Betrieben, die einer und derselben Verwaltung unterstehen, herrschen irgendwelche einheitliche Zustände.

Nach dem Etat 1901-05 sind z. B. die Wärter im Straßensaubere „Kandischheim“ mit einem Gehalt von 150 Mk., in „Möwin“ mit 150 Mk. und im „Möwin“ mit 150 Mk. angestellt. So nicht es aber in dieser Verwaltung, die sich um ihre eigenen Worte zu gebrauchen, ganz besonders durch „geordnete“ Zustände auszeichnet, bezüglich fast aller Stellenarten aus.

Arbeitsordnungen kann man in den meisten Betrieben nicht finden. Die Justizverwaltung weißt geradezu auf, daß für den größten Teil der städtischen Betriebe die Arbeitsordnungen nicht vorhanden sind und daher halten es natürlich auch die Berliner städtischen Behörden nicht für nötig, ihren Arbeitern Arbeitsordnungen zu geben. Was braucht es ein dummer Herr, nach eine Rechte, die nach dem ihm überlassen ist, zu tun, zu tun? Ein dummer Herr glaubt man ein Fremder, der aber alle die Grundsätze des bürgerlichen Rechts und die Zeichen der, von Nation oder nicht Nation, aber man wenigstens die, was man in einem Lande zu unternehmen, das eine Art Anerkennung verdienen soll, gibt ihm aber nicht einmal eine Kopierschrift derselben, und so bietet

der Arbeiter hier vollkommen im Unklaren über seine Pflichten und Rechte. Ja, auf Grund der Bestimmungen dieser Satzstücke wird er später bestraft, obgleich diese ihm vollkommen unbekannt waren, da er sie bei der Unterzeichnung gar nicht durchlesen konnte, oder sie ihm doch entfallen mußten, da Abschriften oder Auszüge dieser Dienstordnungen vielfach nicht existieren. — Die Stadt hat ein Pfandensystem geordnet, Normen für die Unterhaltungen in Straßensystemen und den Arbeitern unbekannt, da weder die Arbeits- und Dienstordnungen, soweit solche bestehen, hierüber etwas enthalten, noch in irgend einer anderen Weise den Arbeitern diese bekannt gegeben wurden.

Die Stadt Berlin sieht, kurz gesagt, bezüglich der Regelung des Arbeitsvertrages hinter jedem Privatunternehmer zurück, da dieser schon durch die Gesetzgebung zur Festlegung einer Arbeitsordnung gezwungen wird.

Als 1900 den Beamten die letzten Gehaltserhöhungen bewilligt wurden, da forderten bereits die städtischen Arbeiter eine allgemeine Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten beantragten die Einsetzung eines besonderen Ausschusses, der die Lohn- und Arbeitsverhältnisse der städtischen Arbeiter einer näheren Prüfung unterziehen sollte. Das Stadtverordneten-Stellgremium stimmte diesem Antrage zu, aber viel kam aus den Beratungen für die Arbeiter nicht heraus. Die Kampfforderung der Arbeiter, „Erlaß einer allgemeinen Arbeitsordnung“ wurde auf Betreiben des Magistratsvertrichters hin abgelehnt. Man könne nicht alles isolationshaft regulieren und bei den vielen Arbeiterkategorien, die in Frage kämen, ließe sich eine generelle Regelung gar nicht durchführen“, so argumentierte der Magistrat.

Diese Einwände waren schon damals vollkommen hinfällig und sind es heute in noch viel höherem Maße.

In der deutschen Industrie bestehen gegenwärtig schon über tausend sogenannter Tarifverträge, die zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern abgeschlossen wurden. Diese Tarifverträge sind zum Teil sehr umfangreich; wir wollen hier nur an den deutschen Buchdrucker-Tarif erinnern, der an 50 Paragraphen umfaßt und mit Mommentar ein Werk von beinahe 200 Druckseiten ausmacht. Die Tarifverträge sind unserer Forderung nach einer „generellen Arbeitsordnung“ keineswegs unähnlich, indem sie zum Zweck eine vollständige Abklärung über die einzelnen Punkte der Lohn- und Arbeitsverhältnisse haben.

Wenn es den Privatunternehmern möglich ist, derartig eingehend das Arbeitsvertragsverhältnis zu regeln, so muß das einer Stadtbehörde von der Größe Berlins mit ihrem ausgedehnten Verwaltungsapparat noch viel eher möglich sein.

Die vielen Arbeiterkategorien machen den Erlaß eines solchen generellen Arbeitsstatutes - O. Lindemann hält den Ausdruck „Arbeitsstatuten“ für richtiger als „generelle Arbeitsordnung“ - keineswegs zur Unmöglichkeit. Schon in einem Etat 1902-1903 hatte Berlin 377 verschiedene Beamtenkategorien, für die ganz verschiedene Gehaltsstufen bestanden. Die Zahl der verschiedenen Arbeiterkategorien ist aber lang nicht so groß, als die der Beamten und muß so eine generelle Regelung sich hier noch viel leichter lassen.

Man kommt hinzu, daß bereits eine ganze Anzahl von deutschen Städten, die zum Teil noch mehr Regierbetriebe besitzen als Berlin, solche generelle Arbeitsstatuten geschlossen haben. Die Berliner Stadtverwaltung braucht also nicht viel mehr zu tun als einige Statuten abzuschreiben! Selbstverständlich kann ein solches generelle Arbeitsstatut nicht auch nur alle die technischen Handhabungen der einzelnen Betriebe einsehen, das ist vielmehr Sache von speziellen Dienstvorschriften, die das allgemeine Statut ergänzen.

Am 1. März fand nun in Berlin eine allgemeine stark besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter statt, die sich mit den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der städtischen Arbeiter beschäftigte. Dasselbe nahm eine Resolution an, welche eine Erhöhung der Anfangslohne und eine allgemeine Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse forderte. Die Forderung nach der Einführung eines allgemeinen Arbeitsstatutes kommt in der Resolution nicht zum Ausdruck.

Diese Forderung ist aber 1901, nachdem der vorher schon erwähnte Ausschuß des Stadtverordnetenkollegiums seine Arbeiten beendet hatte, nur vertagt, nicht angenommen worden. Nach dem 1. März die Arbeiter den alljährlichen Kampf einstellen, wenn es ihnen nicht erlaubt, das Internationismus selbst auf der ganzen Linie zu weichen und nun der Kleinrieg beginnt, indem jetzt die Internationisten einzeln vorangehen werden, obwohl beides, man sich damals in Berlin zu operieren. Die einzelnen Verwaltungen sollten jetzt fortgesetzt bearbeitet, der allgemeine Kampf nach dem generellen Arbeitsstatut aber zur günstigen Gelegenheit wieder aufgenommen werden.

Es möchte wohl haben ist im allgemeinen nun erstensmal seit einer Zeit will der Magistrat wieder die Gehälter seiner Beamten erhöhen. Diese Lohn- und darf nicht verpaid werden, sondern der Kampf ist auf der ganzen Linie zu entfesseln. Abermals muß mit verhärteter Stirn die Forderung nach der Einführung des generellen Arbeitsstatutes gefordert werden.

Die Gründe hierfür haben wir schon zum Teil vorher angeführt. Wir wollen sie hier aber noch ergänzen.

Solang die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den Händen der Direktionen und Deputationen liegt, solange werden auch, abgesehen von den Ungleichheiten zwischen den einzelnen Betrieben, müßtergünstige, annehmbare Lohn- und Arbeitsverhältnisse nicht geschaffen werden. Hier in den Direktionen und Deputationen spielt sich alles hinter verschlossenen Türen ab und der Einfluß der Organisation, der arbeiterfreundlichen Stadtverordneten, sowie der öffentlichen Meinung ist nur gering. Der Schwerpunkt für die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen muß daher in das Stadtverordnetenkollegium gelegt und der Einfluß der Direktionen und Deputationen ausgeschaltet werden.

Durch das Stadtverordnetenkollegium muß der Arbeitsvertrag, ähnlich wie die Tarifverträge in der Privatindustrie, festgelegt werden. Hier ist der eigentliche Arbeitgeber, hier ist der Einfluß der schon vorher genannten Faktoren auch ein größerer. Alle Revisionen der Löhne, der Arbeitszeit usw. haben von hier aus zu erfolgen, in bestimmten Zwischenräumen ist das allgemeine Arbeitsstatut einer Neubildung zu unterziehen, wieder analog den Tarifverträgen in den Privatbetrieben.

Eine ganze Reihe von Städten haben bereits derartige Arbeitsstatuten geschaffen und namentlich unsere süddeutschen Verbandskollegien sind in letzter Zeit eifrig bemüht, sie auch in den Orten zur Einführung zu bringen, wo sie noch nicht existieren. Das süddeutsche Verbandssekretariat hat in den letzten Monaten mehrere solche Entwürfe, die ziemlich umfangreich sind, ausgearbeitet und diese den in Betracht kommenden Stadtverwaltungen unterbreitet. — Einen solchen Entwurf bringen wir nachstehend zum Abdruck. —

Auch der bekannte Kommunalpolitiker H. Lindemann (E. Hugo), Verfasser des sozialdemokratischen Kommunalprogramms, kommt in seinem neuesten Werk „Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung“ auf die Bedeutung derartigen generellen Arbeitsordnungen zu sprechen. Er schreibt darüber folgendes:

„Die Bedeutung der allgemeinen Arbeitsordnungen, für die wir zum Unterschied von den nur für die einzelnen Betriebe geltenden Arbeitsordnungen wohl am besten den Namen Arbeitsstatuten anwenden, besteht in erster Linie in ihrer allgemeinen Gültigkeit. Sie gelten für alle Arbeiter in gleicher Weise, während die daneben weiter bestehenden Arbeitsordnungen der einzelnen Betriebe den allgemeinen Rahmen des Arbeitsstatuts mit den besonderen, durch die Eigentümlichkeit des einzelnen Betriebes bedingten Bestimmungen ausfüllen. Auf diese Weise wird für die Arbeitsverhältnisse eine feste Grundlage geschaffen. In weitem Umfange tritt an die Stelle der Willkür der Amtsvorstände das feste Gesetz, des Arbeitsstatuts. Für den Erlass eines solchen Statuts ist die Mitwirkung der Stadtverordneten neben dem Magistrat bedingend. Dadurch werden die Statuten aus der Abgeschlossenheit der eigentlichen Verwaltung in die Öffentlichkeit gebracht. Infolge des größeren Gültigkeitsbereiches vermag das Arbeitsstatut in höherem Grade das Interesse der Arbeiterität im allgemeinen, sowie der sozialpolitisch denkenden Kreise der Bevölkerung zu erwecken, als dies bei den Bestimmungen der einzelnen Betriebe der Fall ist, die nur kleinere Gruppen von Arbeitern treffen. Dem seine Wirkung reicht über die Kreise der städtischen Arbeiter hinaus und erstreckt sich auf die Verhältnisse der gesamten Arbeiterität der Lokalität.“ — So H. Lindemann. —

Aber auch für die Organisation wird durch ein solches generelles Arbeitsstatut die Arbeit wesentlich erleichtert; heute, wo die Arbeitsbedingungen von den einzelnen Verwaltungen festgelegt werden, sind hunderte von Eingaben nötig, um die Interessen der Mitglieder zu wahren. Diese Eingaben müssen die ganzen Amtszweige durchlaufen, was alles wegfällt, wenn ein allgemeines Arbeitsstatut existiert. Ebenso tritt auch für die städtischen Behörden eine bedeutende Erleichterung ihrer Arbeiten ein, indem nun nicht mehr jede Direktions- und Deputations Sitzung sich mit den Eingebenen der Arbeiter zu beschäftigen braucht. Dieses sollten schließlich die Berliner Stadtbehörden auch endlich einsehen und ein generelles Arbeitsstatut schaffen.

Nun hat leider die Versammlung vom 1. März es unterlassen, die alte, nur vertagte Forderung nach der Einführung eines generellen Arbeitsstatuts von neuem zu erheben.

Wäre es bei dieser Situation nicht praktischer, wenn sich der Berliner Ortsvorstand bei Aktionen von größerer Tragweite mit dem Verbandsvorstande vorher verständigte? Zumal der Verbandsvorstand jahrelang die eigentliche Leitung der Berliner Bewegung in Händen hatte und daher auch mit allen in Betracht kommenden Umständen gut vertraut ist. Eine unrichtige Aktion in einem günstigen Augenblicke kann der Bewegung auf Jahre Schaden zufügen.

Wir haben vorher nachgewiesen, wie dringend notwendig die Schaffung eines generellen Arbeitsstatuts ist. Der Moment für die erneuerte Aufstellung dieser Forderung liegt jetzt so günstig, wie seit Jahren nicht und wie er für die nächsten Jahre nicht wieder eintreten dürfte. Deshalb heißt es, nicht den Anschluß verpassen.

Offentlich finden sich Mitarbeiter des Stadtverordneten-Kollegiums, die in der Stadtverordnetenversammlung den Antrag stellen: Schaffung eines allgemeinen Arbeitsstatuts für die gesamten Arbeiter der Berliner Stadtgemeinde.

Mit der Schaffung eines solchen Arbeitsstatuts würde Berlin auch in die Reihen der Stadtgemeinden eintreten, welchen man ein gewisses sozialpolitisches Verständnis nicht absprechen kann.

## Entwurf einer allgemeinen Arbeitsordnung für die Lohnarbeiter der Stadt Stuttgart.\*)

(Entworfen vom Süddeutschen Verbandssekretariat.)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Arbeitsordnung vertritt die Stelle eines zwichen der Stadtgemeinde Stuttgart und jedem ihrer Arbeiter abgeschlossenen Arbeitsvertrags.

§ 2. Die Bestimmungen dieser Arbeitsordnung gelten mit Ausnahme der Vorschriften des § 23 gleichmäßig für alle städtischen Arbeiter, ob sie ständig oder unständig eingestellt sind.

### II. Aufnahme in den städtischen Dienst.

§ 3. Jeder Arbeiter, welcher bei der Stadt in Arbeit treten will, hat bei seiner Anmeldung seine Legitimationspapiere (Arbeitsbuch u. dergl.) und event. seine Zeugnisse, sowie die Leittungsakte über die zur Invalidenversicherung gezahlten Beiträge vorzulegen.

§ 4. Das Recht, über die Einstellung eines Arbeiters zu entscheiden, steht den einzelnen Betriebsvorständen zu.

§ 5. Die einzustellenden Arbeiter sollen für ihren speziellen Beruf tauglich und gesund sein.

Auf Verlangen haben sie sich vor Eintritt in den Dienst einer ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Bei vorübergehend eingestellten Arbeitern (Notstandsarbeitern usw.) wird von der ärztlichen Untersuchung abgesehen.

Geund und tauglich befundene Arbeiter werden, falls sie beim Eintritt in den Dienst das 20. Lebensjahr zurückgelegt, bzw. das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach dreimonatlicher Probezeit ständig angestellt.

§ 6. Vor der Arbeitsaufnahme erhält jeder Arbeiter ein Exemplar der Arbeitsordnung, die etwaigen besonderen Betriebs- und Unfallversicherungs-Vorschriften, sowie ein Statut der Stadt. Betriebskautionsfidejussoren sind auszuschließen.

Nach Entlassung der Arbeitsordnung hat der Arbeiter über den Empfang und Kenntnisnahme zu bescheinigen und verpflichtet sich derselben durch seine Unterschrift zur Anerkennung und gewissenhafter Beobachtung der Arbeitsordnung.

### III. Unterordnung unter die Vorgesetzten und allgemeine Vorschriften.

§ 7. Die Vorarbeiter und Arbeiter der Stadt stehen unter dem Stadtvorstand und den zuständigen Betriebsvorständen, weiter aber unter ihren direkten und ihnen als solche zu bezeichnenden Vorgesetzten.

§ 8. Mit dem Dienstantritt übernimmt der Arbeiter die Verpflichtung, die Weisungen seiner Vorgesetzten pünktlich zu befolgen, die ihm übertragene Arbeit mit Fleiß und Sorgfalt auszuführen, den Vorteil der städtischen Betriebe nach besten Kräften zu wahren und fördern und alles zu vermeiden, was diesen Betrieben Nachteil bringen oder die Arbeit und die Ordnung in denselben stören könnte.

§ 9. Erlaubt ein Arbeiter Grund zur Beschwerde gegen einen Vorgesetzten zu haben, so hat er solche dem Betriebsvorstand vorzutragen.

Gegen dessen Bescheid steht ihm eine weitere Beschwerde beim Stadtvorstand bzw. bei der Abteilung des Gemeinderats für „städt. Arbeiterangelegenheiten“ zu.

### IV. Die Arbeitszeit.

§ 10. Die tägliche Arbeitszeit beträgt für das Betriebspersonal der Elektrizitätswerke, sowie für die Feuerhausarbeiter, Boten und Waidhaken des Gaswerks 8 Stunden (Zwischenschicht). Für alle übrigen städtischen Arbeiter gelten 7 1/2 Stunden täglich als regelmäßige Arbeitszeit.

Die von abends 10 bis morgens 7 Uhr währende Arbeitszeit der Nachtfolle der Straßenreinigung wird der 7 1/2 stündigen Arbeitszeit der übrigen Arbeiter gleichgeachtet.

Anfang und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit, und die dazwischen fallenden Aufpausen werden, nach Anhörung des Arbeiterausschusses, für jeden Betrieb, bzw. Dienstzweig durch besonderen Dienstplan festzulegen und den Arbeitern durch Anschlag an den entsprechenden Depots und Lagerplätzen bekannt gegeben.

\*) Dieser Entwurf soll für Berlin nur als Muster dienen. Die in Betracht kommenden Einzelheiten, wie Höhe der Löhne, Dauer des Urlaubs usw. richten sich ganz naturgemäß nach den Berliner Verhältnissen, Beschlüssen usw.

Die regelmäßigen Pausen betragen mindestens vor- und nachmittags je 30 Minuten und mittags 1 Stunde 30 Minuten.

Heber die Wintermonate, November bis inkl. Februar wird die Mittags- und Winterpause um 15 Minuten gekürzt.

Für die Werkstättenarbeiter, sowie die Arbeiter der Latrinerverwaltung und der Straßencleaning findet letztere Bestimmung keine Anwendung.

Die Schichtarbeiter haben ihre Essenspausen den Verhältnissen des Betriebs anzupassen.

§ 11. In Fällen, in welchen eine ausnahmsweise Verlängerung der Arbeitszeit geboten erscheint, ist der Arbeiter verpflichtet, falls nicht ein genügender Entschuldigungsgrund vorliegt, gegen besondere Vergütung (vergl. § 15) auch über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.

§ 12. An den Sonntagen und Festtagen finden außerordentliche Arbeiten nur in dringenden Fällen gegen besondere Vergütung statt (vergl. § 15).

§ 13. An den Vorabenden vor hohen Festtagen wie Neujahr, Eiern, Pfingsten und Weihnachten endet die Arbeit mittags 1 Uhr ohne Abzug der noch schwebenden Arbeitszeit. Samstags, sowie an den Vorabenden vor Karfreitag und Himmelfahrt Christi, ist für sämtliche Betriebe mit Ausnahme der Schichtarbeiter des Gas- und Elektrizitätswerks um 6 Uhr Feierabend.

V. Der Arbeitslohn.

§ 14. Der Arbeitslohn wird nach Maßgabe des anliegenden Tarifs festgesetzt. Der Tarif wird in einer der nächsten Nummern zum Abend herausgegeben.

§ 15. Für Heberstunden (vergl. § 11) wird außer 1/10 des Tagelohns pro Stunde ein Zuschlag von 25 Proz. zu dem so berechneten Stundenlohn gewährt. Zeiträume bis zu 1/4 Stunde werden hierbei nicht berechnet, solche von 1/4 bis 1/2 Stunde für eine halbe, solche von 1/2 bis 1 Stunde für 1 Stunde.

Sonntagsarbeit (vergl. § 12, Abs. 1) und Nachtarbeit, welche nicht in den Dienstplan fallen, werden neben dem entsprechenden Stundenlohn (vergl. Abs. 1) mit einem Zuschlag von 50 Proz. des selben vergütet. Die gleiche Zulage erhalten die an den gesetzlichen Feiertagen zur Arbeit verpflichteten Arbeiter.

Als Nachtarbeit gilt jede Beschäftigung zwischen abends 10 Uhr und morgens 5 Uhr.

Arbeiter, welche vorübergehend an einer entlegenen Arbeitsstelle beschäftigt sind, so daß es denselben nicht möglich ist, ihr Mittagessen zu Hause einzunehmen, erhalten pro Tag eine Entfernungszulage von 10 Pfennig.

Für besonders schmutzige und gesundheitsgefährliche Arbeiten, wie Stenale, Zinklöten, Feerrubben- und Zinklötlösungen, wird eine tägliche Zulage von 50 Pfennig bezahlt.

§ 16. Die Ausbezahlung des Arbeitslohnes erfolgt allwöchentlich am Freitag in barom Geld. Mit Arbeitslohn muß die Ausbezahlung verbunden sein.

An der Zahltag ein Feiertag, so findet die Ausbezahlung Tags zuvor statt.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienst wird der Lohn spätestens im Laufe des nächsten Vormittags nach dem Dienstaustritt bezahlt.

§ 17. Bei der Lohnzahlung werden in Abzug gebracht:

1. Die den Arbeiter gesetzlich treffenden Anteile der Beiträge zur Krankenversicherung (2%) und zur Invalidenversicherung (1%) und

2. Die angeordneten Ordnungsstrafen.

VI. Besondere Vergünstigungen.

§ 18. Werden städtische Arbeiter zu militärischen Friedensübungen einberufen, so wird für die Zeit der Einberufung ihnen Familien beim Zutreffen der durch das Reichsgesetz vom 10. Mai 1892 bestimmten Voraussetzungen zu den in diesem Gesetz geregelten Unterstützungen ein Zuschuß gewährt, dessen Höhe derart bemessen wird, daß ihnen der gesamte Lohnbezug des Familienvorstandes zur Verfügung bleibt.

Ledige Arbeiter erhalten bei Friedensübungen die Hälfte ihres Lohnes auszubehalten.

§ 19. Nach 1jähriger Dienstzeit erhält der städt. Arbeiter die in die Woche fallenden Feiertage als Arbeitstage bezahlt, vorausgesetzt, daß er an den übrigen Arbeitstagen ununterbrochen gearbeitet hat, oder keine Verhinderung an den Werktagen eine unverduldete war.

§ 20. Ein Arbeiter, welcher 5 Jahre lang ununterbrochen bei der Stadt beschäftigt ist, erhält alljährlich einen Urlaub von 3 hintereinanderliegenden Arbeitstagen und nach 10jähriger Dienstzeit einen solchen von 6 hintereinanderliegenden Arbeitstagen, unter Fortbezahlung des Lohnes.

Für die Schichtarbeiter des Gas- und Elektrizitätswerks wird der Urlaub von 6 Tagen bereits nach 1jähriger ununterbrochener Dienstzeit gewährt.

Aus Anlaß der Teilnahme an einer Kontrollversammlung, oder der nachgewiesenen schweren Erkrankung oder des Todes eines Familienangehörigen usw. verursachte Arbeitsunterbrechung wird bis zu einem Tag, als solche nicht betrachtet, jedoch nur, sofern die Einholung von Urlaub vorher möglich war, im Falle der Urlaubserteilung durch den Betriebsvorstand.

§ 21. Nach 1jähriger Dienstzeit wird dem Arbeiter im Falle einer durch Krankheit oder Unfall herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit, der Unterschied zwischen seinem Lohn und dem Krankengeld gezahlt, das ihm aus der Betriebskrankenkasse zusteht.

Arbeiter, welche verheiratet sind, oder nachgewiesenermaßen Angehörige zu unterstützen haben, erhalten diese Unterstützung bis zu 3 Monaten; den übrigen wird für die gleiche Zeit die Hälfte des Zuschusses gewährt.

Bei Einweisung in ein Hospital erhalten die Familien Verheirateter 3/4 des Lohnbezugs unter Abzug der statutenmäßigen Leistungen der Krankenkasse.

Ledige erhalten bei Krankenhausverpflegung keinen Zuschuß.

§ 22. Stirbt ein Arbeiter, welcher seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen im städtischen Dienst gestanden hat, so erhalten die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die nächsten unternhaltberechtigten Verwandten den regelmäßigen Tagelohn während 2 Monaten fortbezahlt.

Das seitens der Krankenkasse bezahlte Sterbegeld wird hierbei nicht eingerechnet.

§ 23. Ständig angestellte Arbeiter haben Anspruch auf Aufgehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe des für sie erlassenen Versorgungsstatuts.

VII. Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

§ 24. 1. Arbeiter, welche 10 Jahre lang ununterbrochen bei der Stadt beschäftigt sind, können nur unter Einhaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden.

2. Die übrigen Arbeiter sind mit 14 tägiger und die Notstandsarbeiter mit 1 tägiger Kündigung entlassbar.

3. Ist ein Arbeiter als Vertreter in den Arbeiterausschuß gewählt, so kann die Kündigung und Entlassung nur durch Verfügung des Stadtvorstandes erfolgen.

4. Bei der Kündigung ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten.

5. Verliert ein händiger Arbeiter, infolge vorgezeichneten Alters oder länger andauernder Krankheit, auf Grund eines Gutachtens des 1. Stadtarztes nicht mehr die zu seiner bisherigen Tätigkeit erforderliche körperliche Kraft, ohne als arbeitsunfähig zu erscheinen, so ist er zu leichteren Arbeiten zu verwenden. Meinesfalls darf der Lohn gekürzt oder das Arbeitsverhältnis gekündigt werden.

§ 25. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne vorhergegangene Kündigung kann ein Arbeiter aus den in § 123 der Gewerbeordnung aufgeführten Gründen und außerdem bei wiederholter Trunkenheit im Dienst entlassen werden.

§ 26. Zutändig zur Verfügung der Entlassung eines Arbeiters bei Einhaltung der 4 wöchentlichen, bzw. 14 tägigen bzw. 1 tägigen Kündigung ist nur der Betriebsvorstand.

Die sofortige Entlassung nach § 25 kann auch von den übrigen Vorgesetzten eines Arbeiters, vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des von der sofortigen Entlassung alsbald in Kenntnis zu setzenden Betriebsvorstandes angeordnet werden.

Dem sofort zu entlassenden Arbeiter ist der arbeitsordnungsmäßige Grund seiner Entlassung bei seiner Verfügung bekannt zu geben. Nach angeordneter Entlassung hat jeder Arbeiter sogleich vom Arbeitsplatz wegzugehen.

§ 27. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigung kann ein Arbeiter aus den in § 124 der Gewerbeordnung aufgeführten Gründen die Arbeit verlassen.

§ 28. Für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verwirkt der Arbeiter seinen rückständigen Lohn bis zum 6fachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes.

Der verwirkte Lohnbetrag wird der städtischen Betriebskrankenkasse überwiesen.

VIII. Ordnungsvorschriften.

§ 29. Jeder Arbeiter hat sich pünktlich zur bestimmten Zeit bei seiner Arbeit einzufinden und bis zum Schluß der Arbeit zu verbleiben.

Der in Schichtwechsel stehende Arbeiter darf auch nach beendigter Schichtzeit die Arbeit vor Eintreffen seines Ablösers nicht verlassen.

§ 30. Ist ein Arbeiter am Erscheinen bei der Arbeit durch Krankheit, besondere Familienverhältnisse und dergleichen verhindert, so hat er seinen nächsten Vorgesetzten hiervon alsbald unter Angabe der Gründe Anzeige zu machen. Wenn die Veranlassung hierzu möglich eintritt, oder aus anderen triftigen Gründen eine vorhergehende Anzeige nicht möglich ist, so muß die Anzeige im Laufe des nächsten Vormittags nachgeholt werden.

Urlaub ist spätestens am Tage ehe er angetreten werden will, durch Vermittlung des nächsten Vorgesetzten bei dem Betriebsvorstand einzuholen.

§ 31. Trifft den Arbeiter ein Unfall im Betriebe, so ist dem Auslöser zu weiterer Meldung hiervon sofort Anzeige zu erstatten, auch wenn der Unfall an sich geringfügig erscheint.

§ 32. Soweit für die einzelnen Betriebe Unfallverhütungsvorschriften bestehen, haben sich die Arbeiter mit ihnen genau bekannt zu machen und sie streng zu befolgen.

§ 33. Das Betreiben von Privatgeschäften ist während der Arbeitszeit verboten.

§ 34. Zu Privatarbeiten für städtische Beamte und Angestellte dürfen städtische Arbeiter auch gegen Bezahlung nicht verwendet werden.

§ 35. Es ist ohne besondere Erlaubnis verboten, sich während der Arbeitszeit Genußmittel zu holen, oder geistige Getränke zu genießen.

Petrukenne werden von der Arbeit ausgeschlossen und von der Betriebsstätte weggeführt.

§ 36. Die Arbeiter haben die ihnen anvertrauten Maschinen, Werkzeuge und Gerätschaften stets in gutem Stand zu halten und sie vor Beschädigungen nachsicht zu bewahren. Weder Materialien noch Werkzeuge dürfen eigenmächtig fortgenommen werden.

§ 37. Weitergehende durch die Eigenart der einzelnen städtischen Betriebe erforderlichen Vorschriften können von den einzelnen Metern mit Genehmigung des Gemeinderats, bezw. unter Zustimmung des Arbeiterausschusses erlassen werden, respektiv bleiben die schon erlassenen, soweit sie nicht den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, in Kraft. Dieselben müssen aber, um für die Arbeiter verbindlich zu sein, von diesen, wie diese Arbeitsordnung selbst, beim Dienstreintritt unterschrieben und in je einem Exemplar ausgehändigt werden.

**IX. Ordnungsstrafen.**

§ 38. Verfehlungen gegen die Bestimmung der Arbeitsordnung können, falls nicht § 25 der Arbts.-Ord. Anwendung zu finden hat, mit Verweis oder mit Geldstrafen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes geahndet werden; jedoch können Täuschlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, sowie gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Betriebs und zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erlassenen Vorschriften mit Geldstrafe bis zum vollen Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes belegt werden.

§ 39. Zuständig zur Verhängung von Geldstrafen ist der Betriebsvorstand, welcher zuvor den Arbeiter und die Zeugen des zu ahnenden Vorfalls zu vernehmen und hernach dem Verurteilten die Strafe schriftlich zu eröffnen hat.

Verurteilung hiergegen kann bei dem Stadtvorstand, bezw. bei der Abteil. des G.-R. für städt. Arb. Angelegenheiten eingelegt werden.

§ 40. Die verhängten Geldstrafen werden bei der nächsten Lohnzahlung von der Zahlstelle, die entsprechend zu benachrichtigt ist, dem Verurteilten in Abzug gebracht und fließen in die städtische Betriebskrankenkasse.

**X. Arbeiterausschuß.**

§ 41. Um den Arbeitern Gelegenheit zu geben, Wünsche und etwaige Beschwerden in solchen Angelegenheiten vorzutragen, die alle Arbeiter der städtischen Betriebe oder eines einzelnen Betriebs betreffen, wird ein Arbeiterausschuß gebildet. Wählbar in denselben sind nur solche Arbeiter, welche seit mindestens 1 Jahr dauernd im städtischen Dienst beschäftigt sind. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Arbeiter. Dieselben wählen getrennt nach den einzelnen Betrieben (Kanalarbau, Hochbau, Latrinreinigung, Straßenbau, Straßenreinigung, Gaswerk, Elektrizitätswerk, Gartenbau und Wasserwerke) in geheimer Abstimmung, aus ihrer Mitte auf je 40 ständige Arbeiter ein, jedenfalls aber je ein Ausschussmitglied und für jedes je einen Stellvertreter.

Der Ausschuß wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 2 Jahren. Die aus-tretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Scheidet ein Ausschussmitglied während der Dauer der Wahlperiode aus, so tritt der für ihn gewählte Stellvertreter seines Betriebs an seine Stelle.

Die näheren Bestimmungen über die Vornahme der Wahl werden vom Gemeinderat erlassen.

**Die Forderungen der städtischen Arbeiter zu Mannheim.**

II.

Eine der wichtigsten Aufgaben der kommunalen Sozialpolitik ist zweifellos die Schaffung munterhafter Lohn- und Arbeitsbedingungen für die im Dienste der Stadtgemeinden lebenden Arbeiter. Der private Arbeitgeber sucht die Ware Arbeitskraft genau so wie jede andere Ware zu möglichst billigem Preise zu kaufen, für ihn ist bei der Lohnbemessung der jeweilige Stand des Arbeitsmarktes und die Rücksicht auf die Konkurrenz maßgebend.

Die Folge dieser Tatsache ist natürlich die, daß jede Beziehung zwischen der Lohnhöhe und dem Bedarf des Arbeiters vollständig fehlt, denn die Differenz zwischen dem Arbeitslohn und dem Bedarf und innerhalb derselben nach der Fähigkeit des Arbeiters. Nun wird aber der Bedarf des Arbeiters weder von den Konjunkturen des Wirtschaftslebens, noch von seinem Verufe bestimmt, sondern er ist in erster Linie von seinen Familienverhältnissen abhängig. Es ist klar, daß der Lohn, der für einen ledigen Arbeiter gerade noch ausreicht, vollständig unzureichend wird, sobald damit der Unterhalt einer größeren Familie bestritten werden muß. Während man nun von den Privatunternehmern im allgemeinen nicht verlangt, daß sie mehr als den Marktwert der geleisteten Arbeit zahlen, hat eine öffentliche Körperschaft die Pflicht, für Dienste, die

die volle Arbeitskraft in Anspruch nehmen, dem Arbeiter einen Lohn zu gewähren, der zu seinem und seiner Familie Unterhalt vollständig ausreicht.

Die Möglichkeit hierzu ist bei den Stadtgemeinden auch insofern gegeben, als ihre Betriebe unter keiner Konkurrenz zu leiden haben und mit stets sich gleich bleibenden Verhältnissen rechnen können. Mit der Zahlung eines auskömmlichen Lohnes sind aber noch nicht alle an die Stadtgemeinden zu stellenden Anforderungen erschöpft; die moderne Sozialpolitik fordert auch, daß die Bezüge entsprechend dem gleichmäßigen Bedarf regelmäßige, keinen Schwankungen unterworfen seien. Diesem Gesichtspunkt entspricht die Bezahlung der in die Woche fallenden Feiertage mit dem regelmäßigen Tageslohn, die Bezahlung der Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn im Erkrankungsfall, die Weitergewährung des Lohnes im Falle militärischer Friedensübungen, Gewährung von Erholungsurlaub ohne Lohnabzug und endlich die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Durch die Gewährung dieser letzteren Forderungen, namentlich der Bezahlung der Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn und in erhöhtem Maße durch die Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung entlasten die Gemeinden nicht unwesentlich das Budget des Armenamtes. Der Arbeiter, der von seinem Arbeitslohn keine Ersparnisse machen kann, fällt wohl in den meisten Fällen, wenn er erwerbsunfähig wird und falls die Kinder noch nicht erwachsen sind, mit seiner Familie dem Armenamte zur Last, muß also aus häuslichen Mitteln unterhalten werden, und zwar ganz gleichgültig, ob er seine Arbeitsfähigkeit im Dienste der Stadt oder der Privat Arbeitgeber eingebüßt hat. Nun kann aber zweifellos derjenige Arbeiter, der seine Kraft im Dienste der Stadtgemeinde mit den Jahren verbraucht hat, mit gutem Recht verlangen, daß ihm die Stadtgemeinde diese Unterstützung nicht in der ent-würdigenden und mit dem Verlust seiner politischen Rechte verbundenen Form der Armenunterstützung aufkommen läßt, sondern in der für alle im Dienste der Stadt stehenden Arbeiter gleichen Alters- und Hinterbliebenenversicherung. Diese hier angeführten Grundzüge sind bereits von einer ganzen Reihe deutscher Städte anerkannt und teilweise zur Durchführung gebracht. In manchen Städten allerdings hat man es trotz Aufstellung der schönsten sozialpolitischen Grundzüge fertig gebracht, wahre Schandlöhne zu zahlen, doch macht sich neuerdings fast überall durch das Einbringen der Arbeitervertreter in die Stadtparlamente und nicht zuletzt durch die gewerkschaftliche Betätigung der Arbeiter selbst eine Wendung zum Besseren bemerkbar. Eine jener Städte, die gedrängt von der Organisation der Arbeiter sowohl, als auch von den Arbeitervertretern im Bürgerausschuß, ebige Gesichtspunkte anerkannt, war auch die Stadt Mannheim. Bei der Revision des Lohnklassentarifs im Jahre 1900 führte die mit der Verberatung beauftragte Stadträtliche Kommission folgendes an: „Den neueren Lebensverhältnissen Mannheims gegenüber habe die Stadt die Verpflichtung, ihre Arbeiter auskömmlich zu entlohnen, wennleich infolge der Arbeiterentlastungen einzelner Fabriken billigere Arbeitskräfte erhältlich seien. Eine Kommunalverwaltung habe umgleich mehr als der private Arbeitgeber neben dem finanziellen Gesichtspunkte auch das ethische Moment zu berücksichtigen, das verlange, daß die Gemeinde als Arbeitgeberin großen Zils im Falle einer Krisis durch ihr Verhalten die Depressien der Arbeitslöhne nach Kräften hintanzubalten suche. Dazu komme die Rücksicht auf die Armenpflege, deren Überlastung am ehesten durch auskömmliche Löhne verhindert werde.“ Begehrte man diese von wirklich sozialpolitischem Verständnis zeugenden Ausführungen mit dem damals geschaffenen Lohnarif, so findet man freilich, daß der Stadtrat bei Aufstellung der Positionen desselben diesen Grundätzen nicht treu geblieben ist, da die Lohnsätze der beiden niedrigsten Klassen zur Ernährung einer Familie absolut ungenügend sind, während selbst die Sätze der höchsten Lohnklasse nicht über das hinausgehen, was zur Erhaltung unbedingt notwendig ist. Die Anfangslöhne betragen gegenwärtig in Lohnklasse

A	B	C	D
3,90 M.	3,30 M.	3,— M.	2,80 M. pro Tag.

Die Höchstlöhne betragen nach zehnjähriger Dienstzeit in Lohnklasse

A	B	C	D
4,50 M.	4,— M.	3,50 M.	3,30 M. pro Tag.

Vergleicht man die Anfangslöhne der beiden unteren Lohnklassen mit den Wohnungspreisen und nimmt man als Preis einer Zweizimmerwohnung 22—25 M. an, so zeigt sich, daß ein Arbeiter, der eine solche Wohnung hat, nahezu ein Drittel seines Anfangslohnes und selbst, wenn er nach 10 Jahren den Höchstlohn erreicht hat, ein Viertel desselben für Wohnungsmiete ausgeben muß.

Daß dieses Verhältnis ein ungesundes ist und mit dem von der Stadträtlichen Kommission aufgestellten Grundsatze des auskömmlichen Lohnes nicht im Einklang steht, bedarf keiner weiteren Erörterung. Bei höheren Beamten, wo das Jahresverkommen oft viele Tausende beträgt, mag ja ein Viertel des Gehaltes als Aufwand für die Wohnungsmiete nicht zu hoch sein; bei dem Arbeiter aber, dessen Lohn kaum hinreicht, um das Leben zu fröhen, wird es als drückende Last empfunden, wenn ein derartig großer Bruchteil des Lohnes für die Wohnungsmiete aufgewendet werden muß. Die Arbeiter sind demnach auch in den meisten Fällen keine solche Finanz- resp. Spargelöhner,

daß es ihnen gelingen könnte, mit den übrig bleibenden Zweidritteln oder Dreivierteln des Lohnes ihre Ausgaben für Nahrung und Kleidung zu bestreiten. Deshalb begnügen sich eben die Arbeiterfamilien, auch wenn sie noch so zahlreich sind, mit möglichst kleinen, weit billigen Wohnungen. Die Grundsätze der Hygiene und der Sauberkeit finden eben keine Berücksichtigung mehr, wenn die Geldmittel dazu nicht vorhanden sind. Für die Geschäftsleute (Händler, Köche, Metzger, Hausbesitzer usw.) besteht bei diesen niedrigen Löhnen auch die Gefahr, für ihre Waren bzw. Wohnungen keine Zahlung zu erhalten, oder doch beständig borgen zu müssen. Sind nun die Löhne in den beiden unteren Lohnklassen durchaus ungenügend, so sind sie in den beiden höchsten nicht viel besser, insbesondere wenn man bedenkt, daß diese beiden Klassen für gelehrte Handwerker und außerdem für solche Arbeiter in Betracht kommen, die eine besonders schwere, schmutzige oder gesundheitschädliche Arbeit haben, bei der sie gezwungen sind, zur Erhaltung der Arbeitskraft und der Gesundheit größere Ausgaben für die Ernährung des Körpers zu machen, als dies sonst gewöhnlich der Fall ist. In Gewerkschaften dieser Art haben die größtenteils in unserem Verbande organisierten städtischen Arbeiter Mannheims sich veranlaßt gesehen, durch den Arbeiterausschuß die schon bekannten Lohnforderungen beim Bürgermeisterrat einzubringen. In dieser Petition verlangen die Arbeiter, daß die Arbeitelöhne künftig wie folgt festgesetzt werden.

	Anfangslohn:			
in Lohnklasse	A	B	C	D
	4,20 M.	3,50 M.	3,50 M.	3,20 M.
	Höchstlohn:			
in Lohnklasse	A	B	C	D
	5,— M.	4,60 M.	4,30 M.	4,— M.

Die Lohnzulagen sollen nicht wie bisher von 5 zu 5 Jahren, sondern alle Jahre gewährt werden, da eine fünfjährige Aufrechnungsperiode als entschieden zu lang erscheint. Auch bei diesem Lohnsystem ist die Bedarfsfrage namentlich bei den Anfangslöhnen nicht vollständig ausgeschlaggebend gewesen, da man von Seiten der Arbeiter glaubte, den von der Stadtgemeinde auf die Privat Arbeitgeber zu nehmenden Rücksichten Rechnung tragen zu müssen. Aus diesem Grunde sind die beantragten Minimallöhne nicht höher, ja teilweise niedriger, als die von privaten Arbeitgebern für gleiche Arbeit gezahlten Löhne. Die Petition der städtischen Arbeiter beschränkt sich jedoch nicht allein auf Lohnforderungen, sie verlangt auch, daß die jenseitigen, von der Stadtgemeinde gewährten Vergünstigungen, wie Urlaub und Krankengeld, nicht mehr, wie bisher, eine fünfjährige Dienstzeit als Vorbedingung haben, sondern daß diese Karenzzeit entsprechend dem Beispiel anderer Städte ganz bedeutend herabgesetzt wird. Während z. B. die Stadt Mannheim die Differenz zwischen Krankengeld und Arbeitslohn im Krankheitsfalle erst nach fünfjähriger Dienstzeit auf drei Monate zahlt, zahlen Straßburg und Wülhausen i. El. diese Differenz schon nach einjähriger Dienstzeit auf sechs Monate.

Eine weitere Forderung ist die Verbesserung der Altersversorgung. Diese wurde im Jahre 1897 von der Stadt Frankfurt für ihre Arbeiter bewilligte Einrichtung, für deren Notwendigkeit die Tatsache spricht, daß dieselbe am Anfang des Jahres 1903 bereits von 36 deutschen Städten eingeführt war, kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn die Beiträge ausreichend sind, wenigstens die notwendigen Beiträge damit zu bestreiten. In der Regel erhalten die Arbeiter denselben Bruchteil des Arbeitslohnes als Pension, der auch bei gleicher Dienstzeit den Beamten zusteht. Nun kann ein gutbezahlter Beamter vielleicht notwendig mit der in der Regel ein Viertel des Gehaltes betragenden Anfangsrente auskommen; anders aber verhält es sich bei dem Arbeiter, dessen Einkünfte sich eben in gesunden Tagen bedenklich dem Existenzminimum nähern; für ihn ist ein derartig kleiner Bruchteil des Lohnes vollständig unzureichend und zwingt ihn, falls er nicht Vermögen besitzt, was ein äußerst seltener Fall ist, entweder noch die Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, also gerade das zu tun, was die Einführung der Versorgung verhindern sollte. So gewährt die Stadt Mannheim als Anfangsrente nach zehnjähriger Dienstzeit 30 Proz. des letztverdienten Lohnes, steigend mit jedem weiteren zurückgelegten Dienstjahre um 1 1/2 Proz., bis zum Höchstbetrag von 75 Proz. Es ist also eine Dienstzeit von 40 Jahren notwendig, um die Höchstrente zu erreichen, so daß der Arbeiter im gewöhnlichen Falle, d. h. wenn er mit dem 20. Lebensjahre in den Dienst der Stadtgemeinde getreten ist, 60 Jahre alt wird, bis er die Höchstrente erreicht. Da aber die Fälle nur selten so günstig liegen, so darf man wohl annehmen, daß nur verschwindend wenig oder gar keine Arbeiter die Höchstrente erreichen, zumal die Arbeitskraft des Handarbeiters sich viel rascher abnutzt als die des Bureaubeamten, er also gezwungen ist, die Rente viel früher in Anspruch zu nehmen als der Beamte. Dazu kommt noch das weitere ungünstige Moment, daß die Stadtgemeinde die nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen event. bezogenen Renten in Bezug bringt, so daß die tatsächlichen von der Stadt gewährten Leistungen sehr geringe sind. So beträgt die Höhe der reichsgesetzlichen Invalidenrente nach zehn Beitragsjahren bei 50—1150 M. Jahresverdienst 192 M., bei über 1150 M. Jahresverdienst 212

Mark Die von der Stadt Mannheim zu beziehende Rente beträgt mit zehnjähriger Dienstzeit

	A	B	C	D
in Lohnklasse	420 M.	360 M.	300 M.	270 M.
Im Falle des Bezuges von Invalidenrente stellen sich die von der Stadtgemeinde tatsächlich gezahlten Jahresrenten				
in Lohnklasse	A	B	C	D
	auf 208 M.	148 M.	108 M.	78 M.

Um diese Bezüge mehr als bisher dem Bedarf anzupassen, beantragen die städtischen Arbeiter in ihrer Petition von einem Abzug der Altersrenten nach dem Beispiel anderer Städte abzusehen und eine Kürzung erst dann eintreten zu lassen, wenn die städtischen und reichsgesetzlichen Renten zusammen den 7/8fachen Grundbetrag der Invalidenrente übersteigen. Außerdem soll die Anfangsrente nach dem Beispiel der Städte Heidelberg, Karlsruhe und Straßburg auf 40 Proz. des letztverdienten Arbeitslohnes festgesetzt werden. Weiter verlangen die Arbeiter, daß die Leistungen der Stadtgemeinde in Zukunft nicht mehr vom Wohlwollen des Stadtrates abhängige Wohlthaten, sondern unbestreitbare Rechte der Arbeiter werden. Bis jetzt behält sich der Stadtrat über jeden einzelnen Fall das Ermessungsrecht vor, und so kam es, daß z. B. ein Arbeiter im Krankheitsfalle sein Krankengeld immer erst einige Wochen später erhielt, wenn die Krankheit meist schon behoben ist, während er es doch zur Zeit seiner Krankheit gerade am notwendigsten hätte brauchen können. Es ist klar, daß bei einer derartigen Handhabung diese so nützliche und notwendige Einrichtung einen Teil ihres Wertes verliert, was bei Gewährung des Rechtsanspruches ganz gut vermieden werden könnte.

Zur Sicherstellung der Arbeiter gegen willkürliche Entlassung dient der Antrag auf 14tägige Kündigungsfrist bis zum 5. Dienstjahre und von da ab Kündigung nur durch den Stadtrat mit vierwöchentlicher Frist. Besonders durch die letztere Bestimmung soll die Stellung des Arbeiters gegen Entlassung aus unbegründetem Missetwollen usw. möglichst geschützt werden, ein Verlangen, das in der Natur des Arbeitsverhältnisses bei Kommunalbetrieben und bei der Länge der Dienstzeit erworbenen Rechte wohl begründet ist.

Hoffen wir, daß die Stadtväter die Forderungen der städtischen Arbeiter mit demselben Wohlwollen prüfen, das sie einer Reihe höherer Beamten bereits entgegengebracht haben, was ihnen um so weniger schwer fallen dürfte, als diese Forderungen durchaus verhältnismäßig und wohlverdienlich sind.

### Sonderbare Hebung der Lage der Laternenwärter in Zwickau.

Recht eigenartig ist die den Laternenwärttern in Zwickau angekündigte Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse, durch die Direktion der städtischen Gasanstalt. Im August vorigen Jahres hatten sich die Laternenwärter mit Forderungen, nach Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen, an ihre vorgesetzte Behörde gewandt. Sie verlangten: Für Putzer einen Tagelohn von 2,50 M. und für Anzünder einen solchen von 1,50 M. nebst der üblichen Winterzulage. Ferner eine Neuverteilung der Bezirke in der Weise, daß auf eine Posttour nicht mehr wie 100 Laternen entfallen sollen. Die Freigabe eines Sonntags alle drei Wochen unter Weiterzahlung des Lohnes, Stellung von Reservewärttern, bessere Materialausgabe und WiederEinstellung vorübergehend krank gewesener Kollegen in ihre alten Posten.

Zum besseren Verständnis dieser Forderung sei angeführt, daß die öffentliche Beleuchtung in Zwickau zurzeit in 22 Bezirke eingeteilt ist. Das Anzünder wird in jedem Bezirk von einem Mann besorgt, während beim Putzen gewöhnlich zwei Eintritts auf einen Putzer kommen. Für diese größere Arbeit erhält letzterer auch höheren Lohn. Den Putzern wird 2,25 M. und den Anzündern 1,25 M. pro Tag bezahlt. Einen wirklich freien Tag, also Arbeitsentbindung für einen Tag, kennen beide Teile der Laternenwärter nicht. Kranke oder vom Dienst dispensierte Leute werden gleichfalls nicht durch eine Reserve ersetzt, sondern müssen verläufig eingearbeitet werden, und zwar bis vor ganz kurzer Zeit ohne Entschädigung. Vorübergehend krank gewesene Wärter werden gewöhnlich nicht wieder auf ihren alten Posten gestellt, sondern müssen warten, bis für sie ein Platz frei wird. Die Materialausgabe geschieht so, daß die Mehrzahl der Beschäftigten sehr viel Zeit damit verschwenden muß. Es sind also Mängel genug vorhanden.

Auf die feinerzeitige Eingabe erfolgte jedoch bis Ende Januar 1905 keine Antwort. Es bedurfte erst der Anfrage an den Rat, bis den Petenten durch ihren Aufseher folgende Reagenhaltung der Dinge verkündet wurde: Allen Putzern und Anzündern wird alle 22 Tage ein freier Tag gewährt, die Zünd- und Lötlöhntouristen, sowie die Anzünder werden auf alle Bezirke verteilt. Die Einteilung der Touren erfolgt so, daß die 22 Tour zur Aufhebung und auf die übrigen 21 Laternenwärter eine dementsprechende Verteilung kommt. Der durch die Einziehung dieses Postens freier werdende Mann fungiert als Ersatzkraft für die freien Tage.

Die ferneren Begehren der Antragsteller hinsichtlich der Lohnfrage, der Stellung einiger Reservewärtter, besserer Materialen-

ausgabe und der Wiedereinstellung vorübergehend krank gewesener Kollegen in ihre alten Pösten, wurden überhaupt nicht der Erwähnung wert erachtet.

In dieser mehr denn eigenartigen Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse erblickten aber die Laternenwärter eine Schwächung und keine Verbesserung. Während da bisher im Durchschnitt noch 56 Laternen auf die einfache und 112 auf die Doppel- oder sogar Poptour kamen, sollen dies nunmehr 59 resp. 115 sein. Anstatt der gewünschten Arbeitsverminderung sollte sich alsdann eine Vermehrung erweisen. Der freie Tag, welcher gewährt werden soll, käme auf Ankosten der Arbeiter zur Geltung. Die Tätigkeit derselben ist jedoch so schon mit Schwierigkeiten verbunden. Die Arbeitszeit beträgt bei den Putzern und in verwickelteren Revieren oft genug bis zu 11 Stunden, und durch diese Regulierung der Dinge würde sie eben noch ausgedehnter werden. An eine pflichtgemäße Erledigung ihrer Aufgabe könnte dann das in Frage kommende Personal gar nicht mehr denken. Außerdem ist noch zu berücksichtigen, daß durch die diversen Versuchssubjekte, wie Feuertünder, Zünd- und Lötlösaufmaschinen, auf allen Bezirken, den Beschäftigten weitere Mehrarbeit erwächst, indem die so ausgerüsteten Laternen zurzeit mehr Aufmerksamkeit nötig machen wie die gewöhnlichen. Auch die seitherige Mitarbeit für frange und für kurze Zeit vom Dienst dispensierte Kollegen mußte noch mit gemacht werden.

Von einer Verbesserung der Zustände kann da absolut nicht die Rede sein, sondern nur von einer Verbesserung. Reformieren möchte man schon, aber bloß auf Ankosten der Arbeiter. Trotzdem während der letzten Jahre bekanntlich eine ganz eminente Steigerung aller Ausgaben für die Bedürfnisse des Lebens zu verzeichnen war, müßte man hier den Arbeitern zu, sich mit dieser Abwertung zufriedener zu geben. Letztere verspüren hierzu allerdings keineswegs Lust. Sie haben sich vielmehr mit diesbezüglichen Eingaben an den Rat und die Stadtverordneten gewandt und hoffen hierdurch eine anderweitige Regelung zu erzielen. Die Vorschläge der gemischten Kommission sollen ja auch anders lauten. Die praktische Durchführung derselben ist aber noch nicht verhindert worden.

An der Zeit ist es wirklich, daß die Lage dieser wirklich schlecht dastehenden Arbeiter dieser städtischen Verwaltung endlich einmal gehoben wird. Ein städtischer Müllbetrieb mag wohl etwas anderes aussprechen. An Wechsel des Personals ist auf Grund der Zustände kein Mangel. Man kann bald sagen, einer gibt dem anderen die Türklappe in die Hand. Öffentlich läßt eine durchgreifende Aenderung dieser Verhältnisse nicht mehr allzulange auf sich warten. Eder sollte man doch auf Ankosten der Lebenshaltung und Gesundheit der Arbeiter noch höhere Heberhöfische aus dem Gaswerte herauszuwickeln wollen? U. A. W. G.

### Noch einmal „Proletenversammlungen“.

Als ich in der Nummer vom 17. Februar meine Auseinandersetzungen mit Kollege Hoffmann bezüglich des Wertes der Proletenversammlungen begann, da ahnte ich nicht, daß schon in wenigen Wochen so schlagend die Wichtigkeit meines Standpunktes bewiesen werden sollte, als dies unterdessen geschehen ist.

Am 1. März sah Berlin eine Proletenversammlung der städtischen Arbeiter, wie sie selbst in früherer Zeit in solch immenser Größe noch nicht stattgefunden hat. Der große Mellersee Saal, einer der bedeutendsten Säle Berlins, Kopf an Kopf gedrängt voll, die Tische mußten entfernt werden und Hunderte fanden keinen Einlaß mehr, da wegen Heberfüllung der Saal polizeilich gesperrt wurde. 3000 bis 4000 Reichichen pilgerten zu dieser Versammlung.

Kollege Hoffmann wird nun wohl auch zugeben müssen, daß er sich geirrt hat. Wie pessimistisch stand Kollege Hoffmann dieser Proletenversammlung gegenüber, als ich in der erweiterten Verwaltungssitzung vom 15. Februar die Anregung gab, demnächst in Berlin eine allgemeine Versammlung arrangieren zu wollen, nachdem der Magistrat die Gehälter der mittleren und unteren Beamten nicht unerheblich zu erhöhen beabsichtigt, dagegen an das Heer seiner Arbeiter nicht denkt! Da war es gerade Kollege Hoffmann, der mir entgegentrat, der da meinte, daß eine solche Versammlung keinen Zweck habe, da in den einzelnen Betrieben besondere Bewegungen schreiben und der Feind voraussichtlich viel zu wünschen übrig lassen werde. Mit nun Kollege Hoffmann? Das gerade Gegenteil ist eingetreten, nachdem der Versammlung ein gutes Arrangement vorausgegangen war!

Kollege Hoffmann schrieb in Nr. 3 der „Gewerkschaft“: „Wir branden uns doch nicht selbst etwas vorzuliegen. Das, was in anderen Gewerkschaften diesen Versammlungen ihre große Bedeutung gibt und den guten Feind garantiert, fehlt bei uns. Das ist das ganze wichtigste Verhältnis (Zweck, Verlust usw.), wodurch jedem Versuchsgenossen eventuell Opfer auferlegt werden.“ Auch diese Ansicht des Kollegen Hoffmann ist abermals durch die Versammlung vom 1. März widerlegt, schlagend ihre Unrichtigkeit bewiesen worden. Es stand kein Zweck und auch kein Verlust auf der Tagesordnung und doch war sie glanzvoll besetzt, ebenso gut wie die Versammlungen der besten, älteren und kampfesmutigen Gewerkschaften.

So garantiere Ihnen, Kollege Hoffmann, daß wir jedes Jahr in Berlin mindestens ein halbes Duzend solcher Versammlungen

zustande bringen, vorausgesetzt daß man es versteht, dieselben zu ergreifen zu machen. Und solche Versammlungen haben ihren großen Zweck. Sie rufen das Interesse der Öffentlichkeit wach, sie zwingen die städtischen Behörden, sich ernsthafter mit den Angelegenheiten ihrer Arbeiter zu befassen und sie rütteln die städtischen Arbeiter für die Ideen der Organisation auf.

Vielleicht, Kollege Hoffmann, haben unsere Auseinandersetzungen wenigstens ein gutes Resultat gezeitigt, indem auch Sie nun einsehen, daß es nicht böser Wille, Eudot noch „Anrennpfeifen“ und „Verdächtigungen“ ist, die mich veranlaßten, den fraglichen Artikel zu schreiben. Wenn der Verbandsvorstand oder einzelne Mitglieder derselben einmal eine Frage aufschneiden, dann wird das nur aus rein objektiven Gründen getan, weil man damit nur dem Fortschritt unserer Bewegung dienen will. Und dabei wollen Sie, Kollege Hoffmann, nicht vergessen, daß im Verbandsvorstand eine Reihe von Leute sitzen, die im Laufe jahrelanger Tätigkeit eine Reihe praktischer Erfahrungen gesammelt haben, die sie dazu qualifizieren, in Fragen von Bedeutung ein Urteil abzugeben. Ich sage: praktische Erfahrungen, womit ich nicht etwa das theoretische Wissen herabschreiben will; aber alle Theorie vermag im realen Leben nicht die Praxis zu ersetzen. Erfahrungen können nicht gegeben, sondern nur gewonnen werden. Dr. Focsch.

### Aus unserer Bewegung.

Berlin. „Das Verhalten der Stadt Berlin gegenüber den Lohnforderungen der städtischen Arbeiter“ lautete das Thema einer stark besuchten Versammlung der städtischen Arbeiter Berlins, die am 1. März bei Louis Meller, Morvenstraße, stattfand. Der fast 3000 Personen fassende große Saal war überfüllt, sodah Hunderte vor den polizeilich gesperrten Saalüren umkehren mußten. Kollege Fittmer führte in seinem Referat aus, der Berliner Magistrat habe selbst zugegeben, daß bei den steigenden Wohnungsmieten und Lebensmittelpreisen eine Aufbesserung der Beamtengehälter angebracht sei; zu einer Erhöhung wenigstens der niedrigen Gehälter der Arbeiter sei aber seitens des Magistrats bisher trotz aller Petitionen nichts unternommen worden. Es werde gesagt, die Löhne der städtischen Arbeiter seien geringen, und es sei dadurch eine wesentliche Verringerung der Lage der städtischen Arbeiter veranlaßt worden. Inner Zustimmung der Versammlung führt der Redner aus, daß solche Verringerungen nicht zuträfen. Eher sei das Gegenteil der Fall. Die Lebensmittelpreise seien steigend, die Löhne aber dieselben geblieben. Dieses Mißverhältnis würde sich noch verschärfen. Infolge der Annahme der Handelsverträge im Reichstag sei bestimmt ein weiteres Steigen der Lebensmittelpreise zu erwarten. Die Hausfrauen würden es schon merken, wenn der Wochenlohn des Mannes nicht mehr reichen wolle. Schon jetzt aber seien in städtischen Betrieben Löhne üblich, die den Protest der Bürgerlichkeit hervorrufen würden, wenn die Öffentlichkeit wüßte, wie dieser oder jener Arbeiter damit sein Leben fröhne. Der Redner beschäftigte sich darauf mit den Löhnen in den verschiedenen städtischen Betrieben. Es seien unter den Löhnen solche von 2,5 M. pro Tag. Es sei eine generelle Verbesserung aller Löhne und vor allem die Einführung von Wochenlöhnen für alle städtischen Arbeiter zu verlangen. Dazu käme noch die Frage der Arbeitszeit. Die gesamte Privatindustrie habe bereits die neunstündige Arbeitszeit eingeführt, in den städtischen Betrieben bestehe aber immer noch die zehnstündige. Die Stadt Berlin hinfle seit Jahr und Tag mit der Verkürzung der Arbeitszeit hinter anderen Gemeinden nach. (Beifall.) Wenn sie nicht in absehbarer Zeit wirkliche Verbesserungen einführe, dann müßten die städtischen Arbeiter einmal über Mittel und Wege nachdenken, wie sie ihren Forderungen Nachdruck geben könnten. Die Forderungen der städtischen Arbeiter seien sämtlich durchführbar. (Großer Beifall.) Nach lebhafter Debatte wurde folgende Resolution einstimmig angenommen:

Die versammelten Arbeiter sämtlicher städtischer Betriebe Berlins bedauern auf das Tiefste, daß bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Jahr 1905 die Arbeiter der Stadt Berlin so ungenügende Berücksichtigung gefunden haben. Bereits seit einigen Jahren sind die Preise für fast alle Lebensmittel und Bedarfsartikel bedeutend erhöht, und es steht zu erwarten, daß infolge der Handelspolitik der Heberhebung sich dieser Zustand noch weiter verschärfert. Mit vollem Recht ist daher seitens des Magistrats darauf hingewiesen worden, daß die eingetretene ungenügenden wirtschaftlichen Verhältnisse eine Aufbesserung der Beamtengehälter bedingen. Es darf aber mit noch viel größerer Berücksichtigung festgehalten werden, daß die Löhne der städtischen Arbeiter eine wesentliche Aufbesserung nötig haben. Die heute erhaltenen Löhne reichen nicht entfernt aus, das Familienbudget der Arbeiter aufrecht zu erhalten. Die Versammelten erfinden daher den Magistrat und das Stadtverordnetenkollegium, die Anfangslöhne für alle städtischen Arbeiter zu erhöhen, ferner eine generelle Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse vorzunehmen und zu diesem Zweck genügend Mittel in den diesjährigen Etat einzusetzen. Das Ansuchen wird beauftragt, diese Resolution den städtischen Körperschaften zu übermitteln.

Im Anschluß hieran sprach Stadtvermann Zaubert über „Die geplante Neuregelung des Aufgebotes“. Er protestierte da-



gegen, daß der Magistrat beabsichtige, den Aufgebeldempfängern, die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes, der Unfallversicherungs-gesetze usw. irgend eine Rente beziehen, das Aufgebeld um diesen Betrag zu kürzen, sobald die Rente aus der Tätigkeit des Empfängers in städtischen Betrieben ihren Ursprung herleite. Der Medner forderte unter dem Vorfall der Versammlung die Zahlung des ganzen Invalidengeldes usw. neben dem Aufgebeld. Die Versammlung erklärte sich mit dieser Forderung einverstanden.

**Berlin III. (Wasserwerke.)** Wesentliche Versammlung vom 5. März 1906. Auf der Tagesordnung stand: 1. Vortrag des Herrn Flemming. 2. Diskussion. 3. Bericht des Arbeiterausschusses. 4. Verschiedenes. Es wurde zunächst der Bericht des Arbeiterausschusses erledigt. Kollege Vollmann trug die Einzelheiten vor und Kollege Fiebig erläuterte dann unsere aufgestellten Forderungen und die Beschlüsse der Deputation, die durchaus nicht befriedigen. Außerdem sprach er sein Bedauern darüber aus, daß auf unsere Eingabe vom 28. September 1904 wir erst am 10. Februar 1905 Antwort darauf erhalten haben. Mehrere Kollegen ergriffen das Wort und protestierten gegen die Ablehnung. Bezüglich des Wochenfeierabends im Sommer war der Arbeitsschluß an Sonntagen um 5 Uhr nachmittags unter der Bedingung zugelassen worden, daß die Mittagspause nur 1 1/2 Stunden betrage. Tagegen wandten sich ebenfalls alle Medner und beschloßen auf Antrag Fiebig (eine Stunde Mittag und 5 Uhr Feierabend war ebenfalls von der Verwaltung abgelehnt worden) bis 5 1/2 Uhr zu arbeiten und dafür eine volle Stunde Mittagspause zu nehmen. Nachdem wurde dem Referenten Herrn Flemming das Wort erteilt. Er hielt einen beifällig aufgenommenen Vortrag über „Das Wesen der gewerkschaftlichen Organisation“, der eine rege Diskussion nach sich zog. Alsdann meldete sich Kollege Eisenblätter nochmals zum Wort und wollte wissen, weshalb die Sache wegen des Hauschlüssels nicht mit in der Gewerkschaft aufgenommen wurde. Es wurde ihm erklärt, daß an die Medaktion geschrieben werden wird, um anzufragen, weshalb dieser Passus ausgelegt ist. Das Resultat wird dann bekannt gemacht. Nach Erledigung einiger Interna Schluß.

**Anmerkung der Redaktion.** Die Geschichte von dem verlorenen Schlüssel zur Werkstatt haben wir in der Tat nicht für so wichtig gehalten und darum gestrichen. Da aber Kollege Eisenblätter wünscht, daß sie erzählt werde, soll es in Kürze geschehen. Kollege Eisenblätter hatte den Schlüssel zur Werkstatt verloren und mußte ihn auf seine Kosten ersetzen lassen. Tagegen hatte er in der vorigen Versammlung heftig protestiert. Wir wollen aber bei dieser Gelegenheit einmal bemerken, was wichtiger gewesen wäre: Ein ausführlicher Bericht über die Anträge des Arbeiterausschusses, die Antwort darauf und eine Darstellung der jetzigen komplizierten Lohnverhältnisse. Wenn uns die Kollegen dieses allerdings etwas umfangreiche Material einsenden wollen, so soll es gern verarbeitet und untergebracht werden. Das würde sehr wertvoll sein.

**Berlin IV. (Englische Gas-Anstalten.)** Eine sehr gut besuchte Versammlung der Laternenwärter und Monteur der Englischen Gas-Anstalten fand am Montag, den 27. Februar, im Wilmersdorfer Saal. Auf der Tagesordnung stand in erster Linie die Berichterstattung der Arbeiterausschüsse. Vorher hielt der anwesende Kollege Zittmer einen kurzen Vortrag über die Notwendigkeit der Organisation. Kollege Polenske wies in der Diskussion darauf hin, welche Verbesserungen die Arbeiterausschüsse in den Betrieben der Englischen Gas-Anstalten für die Arbeiter schon durchgeführt haben. Sie waren aber nur dadurch in der Lage, diese Aufgaben zu erfüllen, weil sie sich unterstützt wußten durch die Macht der organisierten Kollegen. Ohne Organisation kein Arbeiterausschuss, ohne Mitarbeit der organisierten Arbeiter kein gefährliches Wüten dieser Ausschüsse. Den Bericht haben die Kollegen kräftig und Zuvörderst die Forderungen für den Außenbetrieb seien größtenteils genehmigt werden. Allerdings handelt es sich hier um weniger bedeutende Forderungen. Die Wünsche der Monteur und Helfer auf Verringerung der Arbeitszeit und Zeitvergütung für das Mitschneiden des Maßens während der Mittagszeit wurden abgelehnt. Natürlich werden diese Forderungen wieder aufgenommen werden. Die Regelung der Monteurlöhne wurde der Direktion überwiesen und steht zu hoffen, daß hier endlich den berechtigten Wünschen der Kollegen Rechnung getragen wird. Dem Wunsch der Laternenwärter um günstigere Obereinteilung soll nachgegeben werden. Abgelehnt wurde der Antrag, für die Berliner Flakgasse den gleichen Winterdienstverhältnis wie in Schönberg. Ebenso die Jahrgeldvergütung bei Strafport. Es wird dies von den Laternenwärtern besonders heftig beauftragt, da diese Art Strafe, nämlich der Strafport, besonders hart erachtet. Der wegen eines geringen Verzeichens zum Strafport befohlene Laternenwärter verliert dadurch an Zeitenteils einen halben Tag. Eine Strafe, die man wohl als unvorstellbar hart betrachten muß. In der Diskussion wurde besonders getadelt, daß der direkte Vorgesetzte der Laternenwärter während der Verhandlungen als Zutrittshüter fungierte und sogar in die Debatte eingegriffen habe, daraus resultierte sich wahrscheinlich und der verhältnismäßig geringe Erfolg der Wünsche der Laternenwärter sowie der Monteur und Helfer. Am Schluß meldeten sich eine Anzahl Kollegen zur Aufnahme.

**Berlin XV.** Am 1. März fand in den Remisehallen eine gut besuchte öffentliche Versammlung statt, in der Stadtverordneter Schubert über das Thema: „Wie nehmen wir unsere Interessen

wahr?“ einen einstündigen Vortrag hielt. Medner zeigt, wie die Gehälter der Beamten erhöht sind und daß die Lage der Arbeiter erst recht verbesserungsbedürftig wäre. Dies ist jedoch nur durch eine frasse Organisation, also auf dem Wege der Selbsthilfe möglich, denn wenn die Deputation auch wirklich Zulage gewährt, so wird in der Regel von den freisinnigen Stadtverordneten, die stets ein gutes Herz für die Arbeiter haben, eine Erhöhung des Etats abgelehnt, weil nach ihrer Ansicht entweder kein Geld vorhanden ist, oder dasselbe anderweitig notwendiger gebraucht wird. Die Vertreter der Arbeiter im roten Hause können unmöglich nicht möglich machen, weil sie sich in der Minderheit befinden und die Vertreter des Magistrats führen aus, daß von den 12.000 städtischen Arbeitern nur etwa 1000 organisiert sind, ein Zeichen, daß die 8000 Nichtorganisierten mit ihren Verhältnissen zufrieden wären und für den Magistrat folglich gar kein Grund vorliege, Lohnerböhung eintreten zu lassen, da für ihn nur die Mehrheit maßgebend wäre. Der Referent führte zum Schluß an, daß eine nennenswerte Verbesserung in der Lage der Arbeiter nicht eintreten kann, wenn die Masse der Organisation fernsteht. Einer Aufforderung, dem Verband, soweit dies noch nicht geschehen, beizutreten, folgten acht Kollegen, ein Zeichen, daß freie Arbeiter sich vor anwesenden Herren bezw. deren Zuhörern doch nicht fürchten.

In der nun folgenden Diskussion erklärten sämtliche Sprecher, daß es in der bisherigen Weise nicht weitergehen könnte und freuten sich, daß der Stadtverordnete Schubert wieder einmal Allen aus dem Herzen gesprochen hatte.

In dem Punkt „Verschiedenes“ kamen auch recht interessante Sachen vor, die wiederzugeben wir uns für ein anderes Mal vorbehalten.

**Dresden.** Für die Mitglieder Dresdens fand am 10. März eine gut besuchte außerordentliche Generalversammlung statt. Die Tagesordnung enthielt: 1. Einführung einer Einheitsmarke für Dresden. 2. Wahl von Delegierten zum Gewerkschaftskongress. 3. Gewerkschaftliches. Die Einführung der Einheitsmarke und die damit verbundene allgemeine Erwerbslosen-Unterstützung ist für die Mitglieder ein Schritt von weittragender Bedeutung. Kollege Fischer erläuterte die Gründe, welche zu der Vorlage führten. Hauptgrund sei, die Mitglieder zu fesseln und unsere Pflichten im Lohnkampf zu erfüllen. Da sei vor allem auf die gut ausgebauten Unterstützungsanstalten anderer Verbände hinzuweisen. In städtischen Betrieben sind immer eine Anzahl Mitglieder anderer Organisationen befristigt, werden diese aufgefördert unserem Verband beizutreten, so erklären sie, ja wir haben uns bedeutende Unterstützungsansprüche erworben, Ihr könnt uns in Eurem Verbands dies nicht bieten, wir treten nicht zu Euch über. Andererseits wird uns gesagt: Was wollt Ihr denn mit Eurem 20 Pf. Verein, da könnt Ihr doch gar keinen Heißer erlangen. Die Verbände der Handwerker zahlen ihren Mitgliedern bei Lohnkürzungen usw. ziemlich hohe Unterstützung, sie tun dies, um vor Streikbrochern geschützt zu sein. Für uns ist es daher Pflicht, dafür zu sorgen, daß unsere Erwerbslosen nicht zu Streikbrochern werden, wir müssen daher unseren Mitgliedern in die Hände auch Unterstützung gewähren. Aber auch in moralischer Hinsicht würde die Einführung der Erwerbslosen-Unterstützung einen starken Eindruck erwecken. Mit berechtigtem Stolz könnten wir Dresdener sagen, habendebend für den gesamten Verband auf diesem Gebiete vorgegangen zu sein. Denn es ist nicht zu leugnen, daß, wenn wir hier an Orte erfolgreich sind, auch auf die anderen Ästalten eine starke Einwirkung erzielt würde. Ausgerüstet mit der allgemeinen Erwerbslosen-Unterstützung, wäre uns ein durchschlagendes Agitationsmittel in die Hand gegeben und ruhig könnten wir uns den anderen Verbänden ebenbürtig an die Seite stellen.

Kollege Pfaffen erklärt ferner, daß die Vorlage durchaus kein Steckbrief der Verwaltung sei, die Anregungen dazu seien aus den Streifen der Mitglieder gekommen. Auf keinen Fall sollten die Mitglieder vorgezwungen werden. Die Verwaltung ist nur den Wünschen eines Teiles der Mitglieder entsprechend zur Ansarbeitung der Vorlage geschritten. Aber im Interesse und zum trüben Fortkommen des Verbandes sei es unbedingt notwendig, erhebliche Unterstützungen zu bieten. Eine Gefahr, mit den vorgeschlagenen Beiträgen nicht auskommen zu können, sei gänzlich ausgeschlossen, da wir mit der jetzt bestehenden Krankenunterstützung in dieser Hinsicht Erfahrung gesammelt hätten. Dabei müsse berücksichtigt werden, daß hierzu nur ein Teil der Mitglieder Beiträge leistet. Mit Einführung der Einheitsmarke haben aber sämtliche Mitglieder dazu beizutragen. Die Einnahmen sind dadurch bedeutend höher, während die Ausgaben verhältnismäßig nicht höher sein würden. Medner empfiehlt zum Schluß, die Vorlage recht faßlich zu besprechen, ein jeder, ob Freund oder Feind, möge seine Meinung äußern. In der folgenden Debatte wurde die Vorlage prinzipiell gutgeheißen. Trotz mehrfacher Auforderung wurden keine generischen Stimmen laut. Nun wurden die einzelnen Paragraphen beraten. Eine Reihe Abänderungsvorschläge wurden angenommen.

Paragraf 3 wird in der Weise abgeändert, daß an Stelle von 20 Wochen 12 Wochen als Höchstmessung gesetzt werden.

Die im § 1 vorgesehene Marschzeit wird für Ausgeschickte auf 26 statt 32 Wochen bestimmt. An Stelle der im § 6 auf 60 Proz. festgestellten Reiseunterstützung werden 75 Proz. gewährt.

§ 8 soll lauten: „Während der Erwerblosigkeit ist es dem Mitglied freigestellt, Verbandsbeiträge zu leisten oder nicht. Im übrigen bleibt es bei der Vorlage.“

Bei der Abstimmung sollen nach der Vorlage 75 Proz. dafür stimmen. Ein Antrag, nach welchem 80 Proz. erforderlich sein sollen, wird nach vorgenommener Zettelwahl mit 168 gegen 90 Stimmen abgelehnt.

Die Beratung der Vorlage war nun erledigt. Zur Sache selbst wurde noch ausgeführt, daß wir, wenn die Vorlage angenommen wird, einen bedeutsamen Schritt vorwärts getan haben. Es soll ein weiterer Anstoß sein, unseren Verband auch in Dresden zu einem Wirkung gebietenden Faktor zu erheben. Die hiesigen Behörden müssen sehen, daß die Arbeiterschaft ernstlich gewollt ist, in tatsächlicher Weise ihre Interessen zu wahren. Aus eigener Kraft wollen wir unsere Forderungen in einem besseren, menschenwürdigeren gestalten. Ein fester Zusammenschluß aller ist dazu unbedingt erforderlich. Wenn das unsere Kollegen bedenken, so werden auch sie von der Wichtigkeit unserer Gründe und von der Notwendigkeit der Vorlage überzeugt sein.

Die Wahl von Delegierten zum Gewerkschaftskongress, auf dessen Bedeutung Kollege Meemann hinwies, ergab folgendes Resultat:

Für	Sachsen, Hamburg	217	Stimmen
„	Sachsen, Mainz	51	„
„	Altstadt, Stuttgart	281	„
„	Niedrig, Berlin	258	„
„	Zimmer, Berlin	17	„
„	Kübben, Dresden	273	„

Am Gewerkschaftstagen gibt zunächst Kollege Kübben bekannt, daß vor Kurzem eine Betriebsbesprechung der Tischarbeiter stattfand. Die Beschäftigten sich mit der Lohnfrage und wählte eine Kommission von 6 Kollegen, welche dem Vauat Alex die Forderungen der Tischarbeiter mündlich unterbreiten soll. Der bestehende Arbeiterausschuß hat sich wegen seiner Zusammensetzung und durch sein Verhalten im vorigen Jahr das Vertrauen der Arbeiter nicht erwerben können. Der Ausschuß hat es bis jetzt noch nicht für nötig gehalten, einen Bericht über die im Mai vorigen Jahres stattgefundene Sitzung zu geben. An diesen Ausschuß, um Beweis der Herr Vauat die Kommission, er lehnte es ab, mit der Kommission zu verhandeln. Um nun nichts unversucht zu lassen, wurde der Ausschuß jetzt zu einer Besprechung eingeladen, die Herren Ausschussmitglieder hielten es aber nicht für nötig, zu erscheinen. Die Kommission sah sich daher genötigt, unter genauer Festlegung der Verhältnisse den Herrn Vauat nochmals dringend um eine Ausrede zu ersuchen, eine Antwort ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Aus diesem Vorgang ist wieder zu ersehen, daß ein Arbeiterausschuß, wenn er nicht aus organisierten Arbeitern zusammengesetzt ist, einfach zur Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Weder haben die Arbeiter darunter zu leiden, aber es ist auch ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß diesem Zustand ein Ende gemacht wird. — Es lagen dann noch einige schriftliche Beschwerden aus der letzten Tischbau-Deputation vor. Es wird dann über mündliche Verhandlung der Arbeiter durch den Vetter Dyase abgeklärt. Auch sind die Landboten nicht immer in dem vorgeschriebenen Zustand. Ebenso haben in dieser Deputation eine Reihe Arbeiter die Werbungsliste nicht erhalten. Manzen über mangelhaften Zustand der Listen liegen auch aus der vierten Deputation vor. Der Herr Landboteverwalter Caröder möchte seine Aufmerksamkeit auch mal diesem Punkt zuwenden.

Aus allen diesen Sachen ist ersichtlich, daß es noch viel zu verbessern gibt. Dies kann nur erreicht werden, wenn sich die Tischbauarbeiter Mann für Mann dem Verband anschließen, denn nur in der Einigkeit liegt die Kraft.

### Rus den Stadtparlamenten und Verwaltungskollegien.

**Zerlöhn.** Ein Vorgang aus der Sitzung der Stadtverordneten vom 21. November 1904 hat mit Bezug auf das zeitgemäße Thema, Schutz vor ungerechtfertigten Entlassungen, ein gewisses Interesse. Es handelt sich um Wiedereinstellung eines entlassenen Arbeiters.

Der frühere Straßencrimer Gundlach ist aus seinem Arbeitsverhältnis entlassen worden und bittet um Wiedereinstellung. Der Magistrat teilt dazu mit, daß Gundlach entlassen worden ist, weil er trotz des erhaltenen Verdictes, zu verhindern, daß an verbotenen Stellen Arbeit und Mechtel durch die Gehirne des Abfuhrunternehmers abgeladen wird, ein Verbrechen dieses Verbotes wiederholt gebüßt hat. Gundlach hat diese Hebertretung in seiner Eigenschaft als Begleiter des Gehirnes geschehen lassen und zum Teil selbst begangen.

Herr Mellage bemerkt hierzu, daß die Sache nicht ohne weiteres als abgetan zu betrachten sei, er beantrage daher, die Vorlage einer Kommission zur Untersuchung und Berichterstattung zu überweisen.

Herr Stadtbaurat Falkenroth empfiehlt, falls dem Antrage des Vordermanns stattgegeben wird, die Vorlage der Abfuhrkommission zur Untersuchung zu überweisen.

Herr Steinenbömer widerspricht diesem Vorschlage. Die Abfuhrkommission wird wohl die Entlassung des Gundlach angeordnet haben, sie könne daher das Richteramt in eigener Sache nicht über-

tragen erhalten. Dieses Amt muß vielmehr einer von der Stadtverordnetenversammlung eigens für diese Sache eingesetzten Kommission übertragen werden.

Herr Stadtbaurat Falkenroth erwidert, daß die Mündigung und Entlassung des Gundlach durch den Aufseher erfolgt sei. Die Abfuhrkommission habe sich damit nicht zu befassen gehabt.

Herr Mellage hält seinen Antrag aufrecht. Dieser Antrag wird von Herrn Steinenbömer unterstützt.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung kommt der Antrag Mellage zur Annahme und sodann werden in die Kommission die Herren Schmidt, Haape und Mellage gewählt.

Wir vertreten bekanntlich die Forderung, daß über die Entlassung der Arbeiter nach einem gewissen Dienstalter nicht der erste beste Vorgesetzte oder Aufseher zu bestimmen hat, auch nicht ein einzelner Vorgesetzter aus subalternen Stufen, sondern ein *n u n p a r t e i l i c h e s* *s t o l l e g i u m*. Selbst Deputationen, sogar Bürgermeister haben — besonders in koalitionsrechtlichen Fällen — Entlassungen der unteren und subalternen Organe bestätigt, die einfach hätten zurückgezogen werden müssen.

Nach unseren bisherigen Erfahrungen sind selbst die oberen Verwaltungskörperschaften viel zu sehr Partei, um objektiv zu entscheiden, ob eine Entlassung zu Recht oder Unrecht erfolgte. Herr Steinenbömer in Zerlöhn hat ganz recht: Niemand kann Richter in eigener Sache sein.

Der Beschluß des Stadtverordnetenkollegiums war daher zu begrüßen.

**Magdeburg.** Auf besonderen Wunsch tragen wir die interessanten Verhandlungen der Stadtverordneten-Sitzung vom 10. November 1904 nach, die wir damals wegen zu starken Stoffandranges zurückstellten.

Die Löhne der städtischen Arbeiter. Zur Beratung gelangt hierauf die Anfrage des Stadtverordneten Haupt an den Magistrat:

„In der Stadtverordneten-Sitzung am 11. April d. J. wurde beschlossen:

1. Dem Magistrat eine Summe von 25 000 Mk. zur Verfügung zu stellen, vermittelt derselben die Löhne der städtischen Arbeiter aufzubessern, dagegen den Antrag, Weihnachtsgelder zu gewahren, abzulehnen.
  2. Den städtischen Arbeitern nach fünfjähriger Dienstzeit einen Urlaub von einer Woche bei vollem Lohn zu gewahren.
  3. Nach ebenfalls fünfjähriger Dienstzeit bei ev. eintretender Erkrankung den vollen Lohn bis auf 13 Wochen zu gewahren.
- Was hat der Magistrat zur Durchführung dieser Beschlüsse getan?

Stadth. Haupt weiß darauf hin, daß wiederholt seine Freunde Wünsche betreffend Verbesserung der städtischen Arbeiter vorgetragen und daß man, nachdem die Annahmen sich gebildet, wohl auf Erfüllung dieser Wünsche habe rechnen dürfen. Nach jahrelangen Verhandlungen und Erwägungen habe man dann endlich den obigen Beschluß gefaßt, der, wenn er ausgeführt werden würde, die Lage der städtischen Arbeiter wenigstens etwas gebessert hätte. Mit dem Einwand, es seien keine Mittel da, könne man jetzt nicht mehr kommen, nachdem das letzte Geschäftsjahr mit einem Ueberschuß von 100 000 Mark abgeschlossen habe. Ich habe schon damals erklärt, daß die 25 000 Mk. noch lange nicht ausreichen und daß wir die Magistratsmitglieder, die diese kleine Summe unter so viel Bedürftige zu verteilen haben, nicht beneiden. Aber vor sieben Monaten ist der Beschluß gefaßt und von seiner Ausführung hört man nichts. Dafür hat der Magistrat einen „Ausweg“ gesucht, den Beschluß zu umgehen, indem er am 11. October eine Verfügung traf, die mit obigem Beschluß ganz und gar nicht im Einklang zu bringen ist. Damals beabsichtigte man, keine Weihnachtsgelder einzuführen. Jetzt plötzlich will der Magistrat den länger als fünf Jahre liegenden „Quartalsentlohnungen“ von 20 und 10 Mk. „gewahren“. Das ist eine direkte Umgehung des Beschlusses vom 11. April! Nach der Statistik werden aber selten von diesen geringfügigen Geschenken kaum der dritte Teil der 1700 städtischen Arbeiter profitieren! Es sind kaum 13 Proz., die länger als 12 Jahre bei der Stadt tätig sind. Von Lohnaufbesserung kann also gar keine Rede sein. Nachdem man jahrelang die städtischen Arbeiter stets nur mit dem „Schwulst“ abgelehnt hätte man wirklich jetzt etwas mehr erwarten können. Vom Wohlwollen werden die Familien der städtischen Arbeiter nicht laß! Deshalb stellen wir die Anfrage und werden um Klarheit zu schaffen, was sie eben ins Spiel und Har Anrecht, damit die Arbeiter wissen, was sie zu erhoffen haben und was nicht. In die Stadt 1700 Arbeiter beschäftigt, so sind die Familien nur zu drei Personen gerechnet, mindestens 5000 Personen an dieser Frage lebhaft interessiert, und deshalb erlauben wir um bindende Aufklärung, um dieselben befriedigen zu können.

Ergebnis der Verhandlung: Es ist richtig, daß der Urlaub und die Verzinsung des Lohnes bei Krankheit beschaffen ist. Allein der Magistrat kann doch nicht mit beiden Seiten zugleich im Leben der Beschäftigten leben. (Schließen). Es handelt der Angelegenheit anfangs Bedenken entgegen, dann wir haben doch dafür zu sorgen, daß der Urlaubzeit auch in der Urlaubszeit ausreicht erhalten bleibt. Eine Umfrage bei den Betriebsverwaltungen (es sind allerdings Monate damit ins Land gegangen) ergab dann, daß in den meisten Fällen

eine Vertretung möglich sei; aber nicht bei allen. Da diese Vertretung der beurlaubten Arbeiter nur 11 000 Mk. Kosten verursache, so hat man schließlich im Magistrat beschlossen, dem Beschluß, betr. der Urlaubsgewährung, beizutreten. Für den verfloßenen Sommer hatten allerdings die Arbeiter noch nichts davon.

Was die Frage betr. der Fortzahlung des Lohnes bei Krankheit betrifft, so haben wir darin schon früher viel getan. Wir zahlten einen Zuschuß zum Krankengeld usw. Aber wir hatten andere Gedanken. Wir fürchteten, daß bei Ausführung dieses Beschlusses der Anreiz gegeben werden könnte, zu simulieren. (Marube links.) Wir fürchteten, die Arbeiter würden sich dann länger krank stellen, als sie es wirklich wären. Aber da uns auf Anfrage bei anderen Stadtbehörden mitgeteilt wurde, daß diese Beschlüsse grundlos seien, da ferner eine ganze Reihe Städte die Einrichtung schon haben und ausdrücklich erklärten, Mißbrauch seitens der Arbeiter sei in keinem einzigen Falle vorgekommen (Hört, hört!), so haben wir uns auch diesem Beschlusse der Stadtverordneten angeschlossen. Allerdings mit der Einschränkung, daß wir nur den Kranken 13 Wochen den Lohn fortzahlen, die länger als 5 Jahre bei uns beschäftigt sind; denen aber, die 3-5 Jahre tätig sind, zahlen wir  $\frac{2}{3}$  des Lohnes als Zuschuß zum Krankengeld.

Der erste Punkt der Anfrage jedoch deckt sich nicht mit dem, was die Stadt in Wirklichkeit beschlossen. Beschlüssen ist vielmehr, daß dem Magistrat anheim gegeben werde, bis zu 25 000 Mk. zur Lohnaufbesserung der älteren, beurlaubten Arbeiter zu verwenden. Also, keine Lohnerböhung für alle Arbeiter! Des weiteren hat der Magistrat es abgelehnt, eine feste Lohnskala zu schaffen, denn Arbeiter können nicht wie Beamte behandelt werden. Der Beamte bekommt in den ersten Jahren auch weniger, Arbeiter aber erhalten sofort ihren vollen Verdienst. Der einzige Weg, die Löhne der älteren Arbeiter aufzubessern, sei damit, daß man ihnen Gratifikationen gebe, beschritten worden. Diese sollen in vierteljährlichen Raten gezahlt werden, damit die Arbeiter nicht zu viel Geld auf einmal in die Hände bekommen. Es werden etwa 305 Arbeiter 20 Mk., 164 Arbeiter 10 Mk., 74 Arbeiter 80 Mk., im ganzen 605 Arbeiter diese Gratifikation erhalten, ebenso 18 Frauen. Die übrigen (12 000 Mk.), die noch nicht 5 Jahre in Diensten der Stadt tätig, können noch nicht zu den „Verurlaubten“ gezählt werden. Ferner findet alle drei Jahre von Amts wegen eine Revision der Lohnverhältnisse statt. Das Resultat der diesjährigen beschäftigt läßt den Magistrat, und es werden ihnen bei der nächsten Entlohnung entsprechende Verlagen zu weiterer Aufbesserung der Löhne angehen. — Wir rechnen hierbei nicht auf den Taub der Arbeiter. Wir wissen im Gegenteil, daß, selbst wenn wir 100 000 Mk. bewilligen, die Agitation mit aufhören wird. (Lulle: Ein Beweis, wie viel noch nötig ist!) Unser Wohlwollen gehört trotzdem den Arbeitern, und wir lassen uns das Recht nicht aus der Hand nehmen. Wenn ich mir einen Vorbehalt erlauben darf, so den: Verhandeln Sie über diese Frage überhaupt jetzt nicht, sondern vertragen Sie sie bis zur Entlohnung. Der gegenwärtige Moment ist nicht dazu geeignet. (Bravo!)

Stadtver. Haupt beantragt Verdringung der Anfrage. Diese wird abgelehnt, weil nur 5 Stadtverordnete, die Sozialdemokraten und Stadtver. Niemann 2, dafür stimmen!

Hierauf berichtet namens des Eingaben-Ausschusses Stadtver. Brandes über die eingegangene Resolution der öffentlichen Versammlung aller in hiesigen Vertrieben beschäftigten Arbeiter vom 18. Oktober 1901 in Sachen der

**Lohn- und Urlaubsfrage.**

Der Eingaben-Ausschuß hat einstimmig beschlossen: Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen: in eine Prüfung der Lohnfrage der hiesigen Arbeiter nicht jetzt, sondern gelegentlich der demnächstigen Beratung der Haushaltpläne für 1905 einzutreten.

Stadtver. Brandes fügt hinzu, daß die Arbeiter es klar ausgesprochen, daß sie Gelder nicht wollten, umal die Erbitterung darüber, daß die Stadt noch Stundenlöhne von 28 Pf. zahle, eine sehr große sei. Das gibt auch den Arbeitern das Recht, endlich auf Besserung zu dringen. Gegen die „Simulanten“ sind ja die Kerle da, es ist also nichts zu befürchten. Die Erbitterung wird aber gerechtfertigt dadurch, daß die „Schnungen“ der neuen Verlage (vom 11. Oktober) nur einem Drittel der Arbeiter zugute kommen, zwei Drittel gehen völlig leer aus! Wenn der Oberbürgermeister, wie er in der Kommission angedeutet, eine Umfrage unter den 605 Arbeitern veranstaltet, so wird er unter diesen viele finden, die das als große Ungerechtigkeiten erweisen. Ferner bemerkt zum Schluß, daß in der Kommission kein Antrag:

„Der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, den Magistrat aufzufordern, entsprechend dem Beschlusse der Stadtverordnetenversammlung vom 11. April 1901 die bewilligten 25 000 Mk. nicht als Geschenk für einzelne, sondern als möglichst allgemeine Lohnzulage zu verwenden.“ abgelehnt werden sei. Deshalb sei er leider verpflichtet, den Anschlußantrag zur Annahme zu empfehlen.

Auch hier beantragt Stadtver. Haupt die Verdringung; es stimmen aber außer den 7 Sozialdemokraten nur die Stadtver. Niemann 2, Wenig und Stern dafür, so daß auch hier eine Verdringung nicht erfolgen kann. Der Antrag des Ausschusses wird hierauf gegen die Stimmen der Sozialdemokraten angenommen.

**Mainz.** In der Stadtverordnetenversammlung vom 1. März wurde der bereits in der vorigen Nummer dieser Zeitschrift geschilderten Neuregelung der Arbeitszeit der Feuerhausarbeiter des Gaswerks II zugestimmt. Wir lesen in der Mainzer Presse:

„Ueber den Antrag auf Verkürzung der 14stündigen Beschiefschicht in der neuen Gasfabrik referiert Stadtverordneter Meis. Er gibt technische Erläuterungen als Einleitung zur Begründung des Antrages der Gasarbeiter, den er nun zur Verlesung bringt. Die Darstellung sei wohl etwas drastisch gehalten, aber sie entbehre durchaus nicht eines realen Untergrundes. Es wurde versucht, in irgend einer Weise die Wünsche der Arbeiter zu erfüllen, ohne daß eine Lohnverkürzung eintreten mußte. Es wurden schließlich von Seiten der Verwaltung des Gaswerkes einige praktische Vorschläge gemacht, einer, die Fabrikation Sonntags zwölf Stunden einzustellen, der andere, zwölf Stunden Hofarbeiter am Sonntag zu verwenden, der dritte will eine Dreischichteneinrichtung, welche letzterer den Vorschlag hat, daß die Arbeiter an einem Sonntag zwölf, am anderen 24 Stunden frei haben. Zu erwägen ist lediglich der je nach der Jahreszeit verschiedene Gasverbrauch. Der finanzielle Effekt für die Stadtkasse ist jährlich an Mehrausgabe 3313 Mark. Ferner beantragt, das Kollegium möge bestimmen, daß die Mehrausgabe in das Budget eingelegt werde mit Wirkung ab 1. April. Es wurde die Arbeitsordnung entsprechend geändert und soll derselben der Charakter eines Tarifvertrages gegeben werden mit einer dreijährigen Gültigkeitsdauer. Der Arbeiterausschuß hat dem zugestimmt und wird das Kollegium um Zustimmung gebeten. Es wird einstimmig angenommen.“

Das Letztere bedarf einer Nichtigstellung. Der Arbeiterausschuß hat sich wohl im Prinzip für die Abschließung eines Tarifvertrages ausgesprochen, weiteres ist jedoch in dieser Hinsicht bislang nicht unternommen worden.

**Verbandsteil.**

**Adressen der Verbandsleitung.**

Geschäftsstelle des Verbandsvorstandes:  
Berlin W. 57, Pflowstr. 21. Telephon: Amt IX, 6188.

Alle Korrespondenzen, die den Verbandsvorstand betreffen, sind an den geschäftsführenden Vorsitzenden **Dr. Voersch**, alle Geldsendungen für die Verbandskasse an den Verbandskassierer **G. Ahmann**, alle Zuschriften für die „Gewerkschaft“ nur an **H. Bürger** zu richten.

Sämtliche Beschwerden gehen zunächst an den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, **Dr. Voersch**; gegen die Entscheidungen des Verbandsvorstandes ist Beschwerde bei dem Verbandsausschuß, **Hamburg, Hürter 11**, zulässig.

Zweigbureau Stuttgart: Mörhingerstr. 122. Sekretär: C. Altvater.  
Zweigbureau Leipzig: Wiesenstr. 25. Sekretär: A. Mohs.  
Ortsbureau Berlin: Alte Jakobstr. 145.  
Ortsbureau Hamburg: Hürter 11. Sekretär: H. Schönberg.  
Ortsbureau Dresden: Riggenbergerstr. 2. Sekretär: J. Lischke.

**Quittung der Hauptkasse.**

Für das 4. Quartal 1901 gingen an Beiträgen ein: Stuttgart 8. Rate 86,27 Mk.

Für das 1. Quartal 1902 gingen an Beiträgen ein: Leipzig 2. Rate 300,— Mk.

Ferner gingen im Februar ein: Leipzig 25,— Mk. zur Agitation, Wiesbaden 4,50 Mk. für Stempel, „Die Gewerkschaft“ 306,62 Mk. für Abnommenen und Annoncen, an Geschäftsberichte 0,85 Mk.

Von Einzelmitgliedern:

Nr. 23974 1,— Mk.	Nr. 29075 0,45 Mk.	Nr. 30018 4,35 Mk.
Nr. 30309 1,— Mk.	Nr. 31419 2,45 Mk.	Nr. 33086 1,— Mk.
Nr. 33101 5,— Mk.	Nr. 33105 3,— Mk.	Nr. 33106 2,— Mk.
Nr. 33119 2,60 Mk.	Nr. 33125 3,05 Mk.	Nr. 33120 1,— Mk.
Nr. 33135 2,50 Mk.	Nr. 33149 2,75 Mk.	Nr. 33161 5,— Mk.
Nr. 33577 8,— Mk.	Nr. 33578 3,55 Mk.	Nr. 33584 0,90 Mk.
Nr. 33589 2,— Mk.	Nr. 33599 2,50 Mk.	Nr. 33904 1,45 Mk.
Nr. 33983 3,70 Mk.	Nr. 33943 3,70 Mk.	Nr. 33945 1,— Mk.
Nr. 33984 2,— Mk.	Nr. 33982 3,05 Mk.	Nr. 33983 3,70 Mk.
Nr. 34063 1,— Mk.	Nr. 34097 1,— Mk.	Nr. 34761 1,— Mk.
Nr. 37652 3,40 Mk.	Nr. 37653 1,10 Mk.	Nr. 37654 4,20 Mk.
Nr. 37655 4,20 Mk.	Nr. 37656 4,85 Mk.	Nr. 37657 3,20 Mk.
Nr. 37658 3,20 Mk.	Nr. 37659 3,20 Mk.	Nr. 37660 3,20 Mk.
Nr. 37661 3,20 Mk.	Nr. 37662 4,20 Mk.	Nr. 37663 4,30 Mk.
Nr. 37664 4,20 Mk.	Nr. 37665 4,20 Mk.	Nr. 37666 3,40 Mk.
Nr. 37667 4,20 Mk.	Nr. 37668 3,30 Mk.	Nr. 37669 3,40 Mk.
Nr. 37670 1,30 Mk.	Nr. 37671 1,30 Mk.	Nr. 37672 1,30 Mk.
Nr. 37673 5,85 Mk.	Nr. 37674 3,20 Mk.	Nr. 37675 3,10 Mk.
Nr. 37676 4,20 Mk.	Nr. 37677 3,10 Mk.	Nr. 37678 4,20 Mk.
Nr. 37679 3,40 Mk.	Nr. 37680 4,20 Mk.	

G. Ahmann, Hauptkassierer.

„Die Gewerkschaft“ erscheint alle 14 Tage freitags und ist durch die Post unter Nr. 3104 der Postzeitungsliste zu beziehen. Der Bezugspreis für das Vierteljahr ist 2 Mk. (ohne Postgeld). — Anzeigen kosten die dreigespaltene Zeile 0,10 Mk., bei Wiederholungen billiger. Für Verbands-Filialen und Mitglieder 0,15 Mk. netto.

**Totenliste des Verbandes**

**Gustav Schaub, Stettin.**  
† 24. Februar 1905 im Alter von 50 Jahren

**Wilhelm Hornig, Berlin I.**  
† 25. Februar 1905 im Alter von 45 Jahren

**Ehre ihrem Andenken!**



**Quittungs-Marken  
u. Kautschuk-Stempel**  
für  
Krankenkassen und Vereine  
zum quittieren der Beiträge.

Begründet 1879

**Rollen-Billets** fortlaufende Nummern.  
Preislisten verfordere umsonst.

**Jean Holze Hamburg**  
Drehbahn 45.

**Allgemeiner Bau-, Spar- und  
Wohnungsverein „Solidarität“,**  
E. G. m. b. H.

Anmeldungen, Mitgliederannahmen, Auskunft  
in der Geschäftsstelle  
Berlin W. 57, Bülowstr. 21.

**Achtung! Filiale Freiburg i. B. Achtung!**

Sonntag den 19. März, morgens 9 Uhr:

**Versammlung**  
im Vereinslokal Restaurant Gladbacher.

Wenn Sie Ihre Kenntnisse im **Französischen** oder **Englischen** nicht vergessen, sondern bereichern wollen, dann bestellen Sie sofort:

**LE TRADUCTEUR** oder **THE TRANSLATOR**  
Französisch-Deutsch Englisch-Deutsch

Zwei Halbmonatschriften zum Studium der französischen bzw. englischen Sprache.  
Bezugspreis: Halbjährlich Fr. 2.50 für jede Ausgabe.  
Probennummern kostenlos

Jedem, der sich auf leichte Weise in der französischen oder englischen Sprache weiterbilden will, können diese beiden Druckschriften, die französische bzw. englische Lesestücke teils mit Übersetzung, teils mit erklärenden Fußnoten bringen, warm empfohlen werden. Die gewählten Stoffe sind abwechslungsreich, unterhaltend und belehrend. Um die sprachliche Ausbildung auch praktisch zu fördern, wird jedem Abonnent Gelegenheit geboten, mit Franzosen oder Engländern brieflich zu verkehren. Die erste Nummer des Traducteur enthält überdies zwei Preisübersetzungen für die Abonnenten.

Überzeugen Sie sich selbst von der Gediegenheit dieser Zeitschriften und verlangen Sie kostenlos Probenummern von der unterzeichneten Geschäftsstelle.

Verlag des „Traducteur“ und des „Translator“  
La Chaux-de-Fonds (Schweiz).

Tages-Ordnung:

1. Vortrag eines Kollegen.
2. Wahl der Delegierten zum 5. deutschen Gewerkschaftskongress.

Hierzu werden die Mitglieder freundlichst eingeladen.  
NB. Es ist Pflicht eines jeden Mitgliedes, mindestens einen neuen Kollegen für den Verband mitzubringen.

Die Ortsverwaltung.

**Filiale Elberfeld.**

Die Mitglieder-Versammlungen finden im laufenden Jahre im Lokale des Herrn **Wünemann, Rügenbergerstraße (Lindengarten)** und zwar am Dienstag den 4. 4., 25. 4., 16. 5., 6. 6., 27. 6., 18. 7., 8. 8., 29. 8., 19. 9., 10. 10., 31. 10., 21. 11., 12/12. statt.

**Im Erscheinen befindet sich:**

**Meyers** Sechste, gänzlich neubearbeitete und vermehrte Auflage.

**Grosses Konversations-Lexikon.**

Ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens.

11.000 Abbildungen, 1400 Tafeln und Karten.

148.000 Artikel u. Verweisungen.

20 Bände in Halbleder gebunden zu je 10 Mark.  
Prospekte und Probehefte liefert jede Buchhandlung.

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

**Filiale Freiburg i. B.**

Dem Kollegen  
**U. Reisch**  
zum Feste seiner silbernen Hochzeit am 19. März die herzlichsten Glückwünsche.  
Die Kollegen der Filiale Freiburg i. B.

**Berlin-Marzahn - Sektion XII.**

Dem Kollegen und Miefelwärter  
**Friedrich Scheypul**  
in Hohenschönhausen zu seinem am 19. März stattfindenden  
**25 jährigen Dienstjubiläum**  
die besten Glückwünsche.  
Die Kollegen der nördlichen Miefelfelder und die Sektionsleitung.



**50000 Stück**

Silberstahl - Rasiermesser wie Abbildung aus Prima Silberstahl geschmiedet, mit feinsten Fantasie-Schale, 5 Jahre Garantie, versende ich zu dem Ausnahme-Preis von **Mk. 1,50**, Porto 20 Pfg. extra, bei 3 Stück portofrei, gegen Nachnahme oder vorher. Einsendung des Betrages. Geld zurück oder Umtausch, wenn nicht gefällt. Grosser illustr. Katalog, viele Neuheiten, auch Wäsche u. Weisswaren, über 3000 Nummern, ganz umsonst und portofrei. Eine ganze Rasiergarnitur, polierter Holzkasten, verschliessbar, mit Silberstahlmesser, mit 5jähriger Garantie, Pinsel, Seife, Streichriemen, alles zusammen nur **Mk. 2,50**. Dieselbe Einrichtung mit Sicherheits-Rasiermesser **Mk. 3**.

**Friedrich Wilhelm Engels, Stahlwarenfabrik, Xämmen-Gräfrath b. Solingen No. 326.**

**BERLIN - WESTEND.**

Dem Kollegen  
**Palow**  
zu seiner silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche von seinen Arbeitskollegen des Wasserwerks Westend.

Redaktion: In Vertretung des Verlagsbesizers der in Gemeinnützigen und Staatsbedienten Beschäftigten Arbeiter und Unter Angestellten Bruno Voetig, verantwortlicher Redakteur: G. Bürger, beide Berlin W. 57, Bülowstr. 21. — Druck: Fortwäts Buchdruckerei und Verlagsanstalt Paul Singer & Co., Berlin N.W. 68, Lindenstr. 64.